

Joachim Schmidt-Salzer

Entscheidungssammlung
Produkthaftung

Band II

Entscheidungs- sammlung Produkthaftung

Mit einer Einführung und Urteilsanmerkungen

Band II

von

Dr. Joachim Schmidt-Salzer

Rechtsanwalt in Braunschweig

1979



J. Schweitzer Verlag · Berlin

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Entscheidungssammlung Produkthaftung: mit e.
Einf. u. Urteilsanm. / von Joachim Schmidt-
Salzer. – Berlin: Schweitzer.

NE: Schmidt-Salzer, Joachim [Hrsg.]

Bd. 2. – 1979.

ISBN 3-8059-0535-1

© 1979 by J. Schweitzer Verlag, Berlin.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: IBV Lichtsatz KG · Druck: Karl Gerike · Bindearbeiten: Wübben, Berlin

Printed in Germany

Für Kai und Jan

Vorwort: Produkthaftung, Produkthaftpflichtversicherung, Betriebsorganisation und der Zweck dieser Entscheidungssammlung

1. Die deutsche Rechtsprechung hat fast alle für die betriebliche Praxis wichtigen Fragen der Produkthaftung bereits behandelt und geklärt. Die Entscheidungen sind aber teils überhaupt nicht bzw. nur auszugsweise veröffentlicht, teils über eine Vielzahl von juristischen Fachzeitschriften, o. ä. verstreut und ad hoc aus Anlaß eines konkreten Einzelfalls für den Nichtspezialisten nicht bzw. nur schwer erreichbar. Diese Entscheidungssammlung soll deshalb zunächst einmal dem Juristen einen schnellen Zugang zu den vorliegenden Entscheidungen ermöglichen.

2. Weiterhin ist die Entscheidungssammlung aber auch für die betriebliche Praxis im kaufmännischen und im technischen Bereich gedacht. Wegen der ständig zunehmenden Bedeutung des Produktrisikos für die Risikoexponierung der Unternehmen und darüber hinaus auch der Mitarbeiter¹ wird es immer wichtiger, daß sich die potentiell Betroffenen intensiv mit diesem Fragenbereich auseinandersetzen.

a) Bei dem Thema Haftung wird sofort an die Haftpflichtversicherung gedacht. Die Produkthaftpflichtversicherung bietet zweifellos einen sehr weitgehenden Schutz. Sie muß aber immer gewisse Grenzen haben. Aus der unternehmerischen Sicht kann die Produkthaftpflichtversicherung deshalb nur ein sekundäres Instrument zur Bewältigung des Produktrisikos sein.²

aa) Die Frage nach den Grenzen der Produkthaftpflichtversicherung betrifft zunächst den nicht versicherbaren Bereich. Wenn im Fall eines Großserienschadens der volle Schadenaufwand versichert war und dadurch außer der zu Beginn des Versicherungsjahres bezahlten Versicherungsprämie keine Kostenbelastung des Herstellers erfolgte, kann es sein, daß die Verbraucher das Vertrauen in die Marke verloren haben und auf Wettbewerbsprodukte umsteigen. Durch diese Ausstrahlung des hinsichtlich des konkreten Schadenaufwands versicherungsmäßig voll abgedeckten Schadens kann sich für den Hersteller eine katastrophale Situation ergeben. Gegen derartige Ausstrahlungsriskiken kann es aber keinen Versicherungsschutz geben.

ab) Weiterhin sind die Deckungssummen- und Deckungsumfang-Grenzen der Produkthaftpflichtversicherung zu berücksichtigen. Die in Deutschland übliche, das Produktrisiko umfassende Betriebshaftpflichtversicherung stellt zwar eine sehr umfassende Deckung dar. Sie enthält aber notwendigerweise gewisse Deckungsbegrenzung- und Deckungsausschlußklauseln, so daß diese Grenzen des versicherten Risikos zu beachten sind.

¹ Siehe insbesondere das Spannkupplungen-Urteil (I. 86) und allgemein das Stichwort „Mitarbeiter-Eigenhaftung“

² Vgl. dazu Schmidt-Salzer, BB 1972/1430ff.

Weiterhin sind die Deckungssummen und die Jahreshöchstleistungen begrenzt. Die Höhe der Versicherungsprämie wird u. a. durch die Höhe der pro Schadenereignis festgelegten Deckungssumme und weiterhin die pro Versicherungsjahr vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Maximalleistung bestimmt. Deshalb erfolgt die Festlegung der Deckungssummen und der Jahreshöchstleistung im allgemeinen auf der Basis einer kaufmännisch vernünftigen Einschätzung der für das einzelne Unternehmen bestehenden Risikoexponierung. Dabei werden u. a. die Größenordnung des Unternehmens, die Höhe seines Jahresumsatzes, die Einschätzung der mit seinem Herstellungs- bzw. Vertriebskonzept verbundenen Haftungsrisiken, die Schadenerfahrungen der Vergangenheit sowie die zahlenmäßige Größenordnung der zur Placierung des konkreten Versicherungskonzeptes benötigten Prämie berücksichtigt. Bei unglücklichem Zusammentreffen mehrerer Faktoren und erst recht bei unglücklichem Zusammentreffen mehrerer Großschäden in einem Versicherungsjahr kann sich aber ergeben, daß auch an sich recht hoch angesetzte Deckungssummen bzw. Jahreshöchstleistungen im Einzelfall überschritten werden.

Hier besteht ein wichtiger Unterschied zwischen der Industrie-Feuerversicherung und der Industrie-Haftpflichtversicherung: im theoretischen Konzept der Industrie-Feuerversicherung ist es möglich, den maximalen Höchstschaten im vorhinein relativ präzise zu ermitteln und dementsprechend die Versicherungssummen festzusetzen. In der Industrie-Haftpflichtversicherung dagegen ist es letztlich nur eine Frage der Phantasie, welcher Schadenaufwand sich bei unglücklichem Zusammentreffen verschiedener Faktoren ergibt. Z. B. ist die gemäß § 94 ArzneimittelG vorgeschriebene Deckungssumme für die Personenschaden-Haftpflichtversicherung von in Deutschland an den Verbraucher abgegebenen Arzneimitteln mit 200 Mio DM sehr hoch angesetzt. Abgesehen von einigen wenigen Großunternehmen würden normalerweise auch große und erst recht mittelständische oder gar kleinere Unternehmen eine derartige Deckungssumme nicht beschaffen. Der Contergan-Fall mit einem Schadenaufwand von etwa 2 Milliarden DM hat aber gezeigt, daß im Fall eines Großserien-Schadens auch eine derartige Deckungssumme unzulänglich sein kann.

Die Industrie-Haftpflichtversicherung bietet also zwar für normale und auch für außergewöhnliche Fälle eine sehr wichtige Risikoabschirmung. In Extremfällen können aber auch die Grenzen einer kaufmännisch vorsichtigen Versicherungsabdeckung überschritten sein.

b) In den letzten 10 Jahren hat das Produktrisiko völlig neue Dimensionen gewonnen. Diese Entwicklung wird mit Sicherheit weitergehen. Dies ist nicht nur eine Frage von Weiterentwicklungen des Haftungs- und des Prozeßrechts. Der wesentliche Grund liegt m. E. in der ständig zunehmenden Anspruchskenntnis der Geschädigten und im ständig zunehmenden Anspruchsbewußtsein und Anspruchsdenken. Je größer aber das Produktrisiko wird, um so höher wird der Schadenaufwand. Um so mehr steigen die von den Haftpflichtversicherern zur Versicherung des Produktrisikos benötigten Prämien.

Um so wichtiger wird es aus der unternehmerischen Sicht, sich hinsichtlich der Bewältigung des Produktrisikos nicht nur mit der Produkthaftpflichtversicherung zu begnügen, sondern die Versicherungsdeckung zu ergänzen durch unternehmensinterne Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmaßnahmen.

Dafür wiederum ist eine möglichst genaue Kenntnis und Analyse der Produkthaftung und ihrer Ausstrahlungen auf die konkrete Risikoexponierung des einzelnen Unternehmens erforderlich. Diese Arbeit kann nicht von den Juristen geleistet werden. Vielmehr müssen die Kaufleute und die Techniker in ihren Arbeitsbereichen ein „Parallelwissen in der Laiensphäre“ über die relevanten Ausstrahlungen der Produkthaftung aufweisen. Nur dies schafft die Voraussetzung dafür, daß in der betrieblichen Praxis versucht werden kann, im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zugleich auch Schadenverhütung im Hinblick auf die Begrenzung der Haftungsexponierung zu betreiben. Es handelt sich hier also um wesentlich mehr als um nur betriebswirtschaftliche Fragen der Kosten/Nutzen-Bewertung z. B. von Qualitätssteuerungsmaßnahmen.

Das Ziel dieser Entscheidungssammlung und der Urteilsanmerkungen ist es, auch diesem Personenkreis den Einstieg in die Problematik zu ermöglichen. Ich habe versucht, in den Urteilsanmerkungen bei allem Streben nach einer höchstmöglichen juristischen Präzision zugleich auch eine Verständlichkeit für den Nichtjuristen zu erreichen und weiterhin im Rahmen des vom Umfang dieses Buches her Möglichen auch auf die Konsequenzen für die betriebliche Praxis hinzuweisen.

Ein kardinales Darstellungsproblem ergibt sich dabei aus den unterschiedlichen Begriffen und Sprachgebräuchen des juristischen, des technischen und des kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereichs, die jeweils eigenständig ohne Rücksicht auf die Entwicklung in den Paralleldisziplinen gewachsen sind. Soweit wie möglich wurde im Rahmen der sachlichen Analyse auch eine terminologische Vereinheitlichung und im Stichwortverzeichnis eine Berücksichtigung auch der außerjuristischen Begriffswelt angestrebt.

3. Der 1975 erschienene Band I umfaßte im wesentlichen Entscheidungen, die bis Ende 1974 ergangen bzw. veröffentlicht waren, sowie zwei nachgeschobene, sehr wichtige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. In der Zwischenzeit sind mir weitere Entscheidungen aus diesem Zeitraum bekannt geworden, die ich wegen der Bedeutung in den Band II hereingenommen habe.

Viele Hinweise auf Entscheidungen vor allem der Instanzgerichte verdanke ich Richtern, Anwälten und Technikern. Jedem Benutzer der Entscheidungssammlung bin ich im Interesse einer möglichst umfassenden Materialerfassung für weitere Hinweise dankbar.

4. Meinem Kollegen Dr.-Ing. Egon Sattler, mit dem mich eine mehrjährige intensive Zusammenarbeit im Bereich der Schadenverhütung verbindet, danke ich auch an die-

ser Stelle für den konstruktiv-kritischen Dialog über die Urteilsanmerkungen und viele Fragen in den Grenzbereichen zwischen Juristerei und Technik. Die Produkthaftung hat eine sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung gewonnen, die sie weit über den Bereich der Juristen hinaushebt. Die mit der Produkthaftung verbundenen Fragen werden immer mehr zu einem Feld, in dem die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristen, Betriebswirten, Kaufleuten und Technikern sowie allen mit Fragen der Produktgestaltung beschäftigten Wissenschaftlern und Praktikern weiterer Bereiche brennend erforderlich wird. Möge diese Entscheidungssammlung in Verbindung mit den Urteilsanmerkungen dafür einen Beitrag und hoffentlich auch eine Grundlage bieten.

3300 Braunschweig
Margaretenhöhe 15
im Juli 1979

Dr. Joachim Schmidt-Salzer

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort: Produkthaftung, Produkthaftpflichtversicherung, Betriebsorganisation und der Zweck dieser Entscheidungssammlung	VII
Gesamtverzeichnis der in Band I und II abgedruckten Entscheidungen . .	XII
Gesamtverzeichnis und Inhaltsübersicht der in Band I und II enthaltenen Urteilsanmerkungen	XIII
Einleitung	XXXIV
1. Gesetzgeberische Weiterentwicklungen der Produkthaftung . . .	XXXIV
a) Das AGB-Gesetz	XXXIV
b) Das ArzneimittelG	XXXIV
c) Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen	XXXV
d) Der Entwurf der EG-Kommission	XXXV
2. Produkthaftung und Produzentenhaftung	XXXVI
3. Vertragsrechtliche und deliktsrechtliche Produkthaftung	XXXVII
a) Die haftungsrechtliche Bewertung tatsächlicher Arbeitsteilungen	XXXVII
b) Produktbeobachtungshaftung	XXXVIII
Teil I: Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs	1
Teil II: Entscheidungen der Oberlandesgerichte	293
Teil III: Entscheidungen der Land- und der Amtsgerichte	481
Gesamt-Stichwortverzeichnis für Band I und Band II	536

Gesamtverzeichnis der in Band I und II abgedruckten Entscheidungen

Der in dieser Entscheidungssammlung abgedruckte Text ist sehr oft nicht mit dem Abdruck in den weiteren Fundstellen identisch, weil eine Neubearbeitung erfolgte. Deshalb erfolgt die Angabe weiterer Fundstellen lediglich informationshalber.

Die durch ein (A) gekennzeichneten Entscheidungen sind mit einer Anmerkung versehen.

Die in der ersten Spalte eingerückt gesetzten Entscheidungen sind in Band II, die nicht eingerückten Entscheidungen in Band I enthalten.

(A) I.1	RG, 27. 4. 1905, 594/04 VI	JW 1905/368
I.2	RG, 13. 2. 1908, VI 172/07	JW 1908/236
I.3	RG, 27. 5. 1910, II 409/09	JW 1910/748
I.4	RG, 12. 4. 1912, II 86/12	JW 1912/682; LZ 1912 Sp. 1771
I.5	RG, 25. 2. 1915, VI 526/14	RGZ 87/1
I.6	RG, 19. 4. 1916, VI 47/16	LZ 1916 Sp. 1025
I.7	RG, 19. 4. 1918, II 478/17	Recht 1918 Nr. 1363
I.8	RG, 29. 4. 1918, VI 58/18	Recht 1918 Nr. 1367
I.9	RG, 6. 11. 1919, VI 215/19	RGZ 97/116
I.10	RG, 22. 12. 1919, VI 208/19	Recht 1920 Nr. 2845
I.11	RG, 29. 4. 1920, VI 6/20	Recht 1920 Nr. 2849
I.12	RG, 4. 1. 1921, II 374/20	RGZ 101/157
(A) I.13	RG, 21. 9. 1923, III 569/22	RGZ 108/221
I.87	RG, 21. 12. 1928, II 260/28	RGZ 123/147
I.14	RG, 26. 6. 1929, I 17/29	RGZ 125/76
I.88	RG, 11. 7. 1931, IX 138/31	JW 1932/745 (Freileitung)
I.89	RG, 14. 10. 1931, IX 224/31	HRR 1932 Nr. 444 (Starkstromleitung)
(A) I.15	RG, 10. 2. 1933, II 268/32	LZ 1933 Sp. 659
I.90	RG, 29. 4. 1935, VI 586/34	JW 1935/2628 (Gittermast)
I.16	RG, 17. 1. 1940, II 82/39	RGZ 163/21 (Bremsen)
I.17	RG, 3. 4. 1940, II 148/39	DR 1940/1293 (Bremsen)
(A) I.18	BGH, 25. 10. 1951, III ZR 95'50	BGHZ 4/1
I.19	BGH, 23. 6. 1952, III ZR 168/51	VersR 1952/357 (Rungenverschluß)
I.20	BGH, 1. 4. 1953, VI ZR 77/53	VersR 1953/242 (Speiseöl)
I.21	BGH, 16. 12. 1953, VI ZR 12/53	VersR 1954/100 (Trinkmilch)
I.91	BGH, 9. 5. 1955, II ZR 31/54	BGHZ 17/191 (Wasser-Chlorung)

(A) I.92	BGH, 13. 5. 1955, I ZR 137/53	BGHZ 17/214
I.22	BGH, 5. 11. 1955, VI ZR 199/54	VersR 1955/765, BB 1955/1109 (Insektenvernichtungsmittel)
I.93	BGH, 28. 2. 1956, VI ZR 354/54	LM, Nr. 1 zu § 633 BGB (Plattenverlegung)
I.23	BGH, 15. 3. 1956, II ZR 284/54	VersR 1956/259 (Motorroller)
I.24	BGH, 21. 4. 1956, VI ZR 36/55	VersR 1956/410 (Fahrradgabel)
I.25	BGH, 25. 4. 1956, VI ZR 34/55	VersR 1956/419, NJW 1956/1193 (Dreschmaschine)
I.26	BGH, 13. 7. 1956, VI ZR 223/54	VersR 1956/625 (Karussell)
(A) I.27	BGH, 29. 10. 1956, II ZR 79/55	BGHZ 22/90
I.94	BGH, 11. 2. 1957, VII ZR 256/56	BGHZ 23/288, VersR 1957/251
(A) I.95	BGH, 11. 4. 1957, VII ZR 308/56	LM, Nr. 3 zu § 633 BGB
I.28	BGH, 17. 5. 1957, VI ZR 120/56	VersR 1957/584 (Gelenkwellenschutz)
I.29	BGH, 4. 6. 1957, VI ZR 145/56	VersR 1957/585 (Bagger)
I.96	BGH, 27. 9. 1957, VI ZR 139/56	VersR 1958/107 (Betondecke)
I.30	BGH, 25. 3. 1958, VIII ZR 58/57	BB 1956/426 (Leim)
I.31	BGH, 11. 7. 1958, VI ZR 158/57	VersR 1958/672 (Ziegel)
I.32	BGH, 14. 10. 1958, VI ZR 183/57	
I.33	BGH, 14. 10. 1958, VIII ZR 143/57	LM Nr. 7 zu § 459 Abs. 1 BGB (Fußbodenbelag)
I.34	BGH, 28. 10. 1958, VI ZR 176/57	VersR 1959/104 (Seilschloß)
I.35	BGH, 17. 2. 1959, I StR 618/58	BB 1959/473 (Zwischenstecker)
I.36	BGH, 14. 4. 1959, VI ZR 94/58	VersR 1959/523 (Seilhexe)
I.37	BGH, 15. 5. 1959, VI ZR 109/58	JZ 1960/124 (Rostschutzmittel)
I.38	BGH, 10. 8. 1959, VIII ZR 113/58	(Maschinenfett)
I.39	BGH, 20. 10. 1959, VI ZR 152/58	VersR 1960/342 (Fußbodenklebemittel)
I.40	BGH, 29. 10. 1959, VII ZR 176/58	VersR 1960/344 (Auftaugerät)
I.41	BGH, 5. 7. 1960, VI ZR 130/59	VersR 1960/855 (Kondensstopf)
I.42	BGH, 8. 7. 1960, VI ZR 159/59	VersR 1960/856 (Silo)
I.43	BGH, 18. 10. 1960, VI ZR 8/60	VersR 1960/1095 (Kühlanlage)
I.44	BGH, 21. 2. 1962, VIII ZR 4/61	(Auto-Scooter)
I.45	BGH, 22. 2. 1962, VII ZR 205/60	VersR 1962/480 (Heizkörper)
I.46	BGH, 5. 4. 1962, VII ZR 183/60	BGHZ 37/94
I.47	BGH, 24. 1. 1963, VII ZR 100/61	NJW 1963/1148
(A) I.48	BGH, 30. 4. 1963, VI ZR 7/62	VersR 1963/860 (Auftau-Transformator)

- I.97 BGH, 2. 5. 1963, VII ZR 221/61 BGHZ 39/183, NJW 1963/1451, VersR 1963/879 (Schaufensterrahmen)
- I.98 BGH, 2. 4. 1964, VII ZR 128/62
- I.99 BGH, 9. 2. 1965, VI ZR 253/63 NJW 1965/1075, VersR 1965/497 (Sturzhelm)
- I.100 BGH, 6. 5. 1965, VII ZR 211/63 VersR 1965/800
- I.49 BGH, 20. 12. 1965, VIII ZR 220/63 VersR 1966/241, Betr. 1966/147 (Ziegelstein)
- I.50 BGH, 28. 2. 1967, VI ZR 14/65 VersR 1967/498 (Plastikmassebehälter)
- I.51 BGH, 8. 3. 1967, VIII ZR 4/65 BB 1967/433, JZ 1967/321 (Farben-Grundstoff)
- I.52 BGH, 5. 4. 1967, VIII ZR 32/65 BGHZ 47/312, Betr. 1967/944, JZ 1968/228 (Betonbereitungsanlage)
- I.53 BGH, 21. 6. 1967, VIII ZR 26/65 BGHZ 48/118, NJW 1967/1903 (Trevira)
- (A) I.101 BGH, 12. 10. 1967, VII ZR 8/65 BGHZ 48/310, VersR 1967/1194, NJW 1968/43 (Flachdach)
- I.54 BGH, 17. 10. 1967, VI ZR 70/66 NJW 1968/247, VersR 1967/1199 (Schubstrebe)
- I.55 BGH, 8. 5. 1968, VIII ZR 62/66
- (A) I.56 BGH, 29. 5. 1968, VIII ZR 77/66 BGHZ 50/200, NJW 1968/1622
- I.57 BGH, 25. 9. 1968, VIII ZR 108/66 NJW 1968/2238, JZ 1968/742 (Dieselöl)
- I.58 BGH, 26. 11. 1968, VI ZR 212/66 BGHZ 51/91, NJW 1969/269, BB 1969/12, VersR 1969/155 (Hühnerpest)
- I.102 BGH, 13. 2. 1969, VII ZR 14/67 BB 1969/512, VersR 1969/470
- I.59 BGH, 22. 10. 1969, VIII ZR 196/67 NJW 1970/383
- I.103 BGH, 10. 3. 1970, VI ZR 98/68 NJW 1970/944 (Sicherheitsgurt)
- I.104 BGH, 23. 3. 1970, VII ZR 87/68 BauR 1970/177 (Tonerde-Schmelzzement)
- I.60 BGH, 7. 7. 1970, VI ZR 223/68 JZ 1971/63, NJW 1970/1963 (Druckfehler)
- I.61 BGH, 9. 7. 1970, VII ZR 70/68 BGHZ 54/236
- (A) I.62 BGH, 28. 9. 1970, VIII ZR 166/68 BB 1970/1414, Betr. 1970/2213, VersR 1971/80, JZ 1971/29 (Bremsen)

- (A) I.105 BGH, 14. 10. 1970, VIII ZR 156/68 BB 1970/1416, WM 1970/1400
I.106 BGH, 22. 10. 1970, VII ZR 90/68 VersR 1971/134, NJW 1971/92
(Korkisolierung)
- (A) I.107 BGH, 4. 3. 1971, VII ZR 40/70 BGHZ 55/392, BB 1971/936,
NJW 1971/1131 (Achsaggregat)
- I.108 BGH, 12. 3. 1971, V ZR 119/68
I.109 BGH, 20. 4. 1971, VI ZR 232/69 NJW 71/1313, BB 1971/723
- I.63 BGH, 28. 4. 1971, VIII ZR 258/69 BB 1971/673 (Tanklastzug)
- I.64 BGH, 16. 6. 1971, VIII ZR 69/70 WM 1971/1121, BB 1971/1173
- (A) I.110 BGH, 5. 7. 1971, VII ZR 98/69 WM 1971/1271 (Dachkonstruk-
tion)
- I.65 BGH, 6. 10. 1971, VIII ZR 95/70
I.66 BGH, 9. 11. 1971, VI ZR 58/70 BB 1972/13, Betr. 1972/85,
VersR 1972/149 (Förderanlage)
- I.67 BGH, 24. 11. 1971, VIII ZR 81/70 NJW 1972/252 (Futtermittel)
- I.68 BGH, 25. 11. 1971, VII ZR 82/70 Betr. 1972/233, VersR 1972/
274
- I.69 BGH, 16. 2. 1972, VI ZR 111/70 VersR 1972/559 (Förderkorb)
- I.111 BGH, 18. 4. 1972, VI ZR 168/70 VersR 1972/693
- I.70 BGH, 18. 4. 1972, VI ZR 168/70 VersR 1972/693
- I.71 BGH, 17. 5. 1972, VIII ZR 98/71 Betr. 1972/1335 (Propangas)
- (A) I.72 BGH, 5. 7. 1972, VIII ZR 74/71 BGHZ 59/158, BB 1972/1069
(Fensterlack)
- I.73 BGH, 11. 7. 1972, VI ZR 194/70 BGHZ 59/172, NJW 1972/2217,
BB 1972/1161, VersR 1972/
1075 (Kurzmarkosemittel)
- I.74 BGH, 4. 10. 1972, VIII ZR 117/71 BGHZ 59/303, NJW 1972/
2300, VersR 1973/33 (Wasser-
versorgung)
- (A) I.112 BGH, 1. 3. 1973, VII ZR 82/71 BB 1973/539
- I.75 BGH, 14. 3. 1973, VIII ZR 137/71 NJW 1973/843 (Nottestaments-
mappe)
- I.76 BGH, 19. 6. 1973, VI ZR 178/71 BB 1973/1372, NJW 1973/1602,
VersR 1973/862 (Feuerwerks-
körper)
- I.113 BGH, 5. 7. 1973, VII ZR 12/73 E 61/118, NJW 1973/1688
(Werbeagentur)
- I.77 BGH, 23. 10. 1973, VI ZR 162/72 VersR 1974/243
- I.78 BGH, 6. 12. 1973, VII ZR 17/72 NJW 1974/272, BB 1974/104
- I.79 BGH, 20. 12. 1973, VII ZR 184/72 VersR 1974/490

- I.80 BGH, 29. 1. 1974, VI ZR 53/71 VersR 1975/750
- I.81 BGH, 6. 2. 1974, VIII ZR 12/73 DAR 74/128
- I.114 BGH, 11. 3. 1974, II ZR 45/73 VersR 1974/771
- I.82 BGH, 14. 5. 1974, VI ZR 48/73 BB 1974/998, NJW 1974/1503
(Prüfzeichen)
- I.83 BGH, 16. 5. 1974, VII ZR 214/72 BGHZ 62/323, NJW 1974/1322
- I.84 BGH, 24. 6. 1974, VIII ZR 245/72 BB 1975/1137
- I.115 BGH, 11. 11. 1974, VII ZR 137/73 WM 1974/1204 (Spanplatten)
- I.116 BGH, 23. 1. 1975, VII ZR 137/73 NJW 1975/685, Betr 1975/540
(Kfz-Waschanlage)
- (A) I.85 BGH, 19. 2. 1975, VIII ZR 144/37 BGHZ 64/46, BB 1975/806,
NJW 1975/824 (Haartonium)
- I.117 BGH, 24. 4. 1975, VII ZR 114/73 Betr 1975/1458
- (A) I.118 BGH, 30. 4. 1975, VIII ZR 164/73 BB 1970/1416 (Wellstegträger)
- (A) I.86 BGH, 3. 6. 1975, VI ZR 192/73 BB 1975/1031, Betr. 1975/1404
(Spannkupplungen)
- (A) I.119 BGH, 24. 6. 1975, VI ZR 72/74 NJW 1976/2245
- I.120 BGH, 23. 9. 1975, VI ZR 62/73 VersR 1976/166 (Schweiß-
arbeiten)
- (A) I.121 BGH, 7. 10. 1975, VI ZR 43/74 BB 1975/1503, VersR 1976/166
(Entsorgung)
- I.122 BGH, 30. 10. 1975, VII ZR 309/74 BB 1976/17
(Kunststoffplatten)
- I.123 BGH, 3. 12. 1975, VIII ZR 237/74 BB 1976/105 (Kleiderstoff)
- (A) I.124 BGH, 28. 4. 1976, VIII ZR 244/74 BGHZ 66/208, BB 1977/216,
VersR 1976/882 (Batterie)
- I.125 BGH, 11. 5. 1976, VI ZR 210/73 BB 1976/1342, VersR 1976/954
- (A) I.126 BGH, 24. 5. 1976, VIII ZR 10/74 BGHZ 1966/315, BB 1976/902,
Betr 1976/1422, WM 1976/839
(Frostschutzmittel I)
- I.127 BGH, 10. 6. 1976, VII ZR 129/74 BGHZ 67/1, BB 1976/1340,
NJW 1976/1502, Betr 1976/
1473 (Wertgutachten)
- I.128 BGH, 28. 10. 1976, III ZR 155/74 VersR 1977/253
(Abwasseranlage)
- I.129 BGH, 10. 11. 1976, VIII ZR 112/75 BB 1977/468, MDR 1977/390,
Betr 1977/159, WM 1977/220
(Adventsstollen)
- (A) I.130 BGH, 24. 11. 1976, VIII ZR 137/75 BGHZ 67/359, BB 1977/162,
VersR 1977/358, JZ 1977/342,

- NJW 1977/379 (Schwimmerschalter)
- I.131 BGH, 25. 11. 1976, II ZR 209/75 WM 1977/224
- I.132 BGH, 19. 1. 1977, VIII ZR 319/75 WM 1977/365
- I.133 BGH, 2. 3. 1977, VIII ZR 209/75 VersR 1977/571, WM 1977/557 (Wasserversorgung)
- I.134 BGH, 15. 3. 1977, VI ZR 201/75 VersR 1977/546
- I.135 BGH, 16. 3. 1977, VIII ZR 194/75 BB 1977/618, WM 1977/555, Betr 1977/953
- (A) I.136 BGH, 24. 3. 1977, VII ZR 319/75 NJW 1977/1819, Betr 1977/1457
- I.137 BGH, 20. 4. 1977, VIII ZR 141/75 Betr 1977/1408, BB 1977/1019 (Champignondosen)
- (A) I.138 BGH, 14. 6. 1977, VI ZR 247/75 BB 1977/1117, VersR 1977/839 (Autokran)
- (A) I.139 BGH, 29. 6. 1977, VIII ZR 309/75 BB 1977/1373, VersR 1977/918, Betr 1977/1695 (Pflanzenschutzmittel)
- I.140 BGH, 11. 10. 1977, VI ZR 110/75 VersR 1978/82 (Narkosegerät)
- (A) I.141 BGH, 11. 1. 1978, VIII ZR 1/77 NJW 1978/1051, WM 1978/328, Betr 1978/1119 (Sand)
- I.142 BGH, 9. 2. 1978, VIII ZR 84/77 BB 1978/832, VersR 1977/520, NJW 1978/1157 (Heizungsventil)
- I.143 BGH, 9. 2. 1978, VIII ZR 122/77 BB 1978/577, WM 1978/580 (Trittschallschutz)
- I.144 BGH, 21. 2. 1978, VI ZR 202/76 VersR 1978/561 (Rutsche)
- I.145 BGH, 29. 3. 1978, VIII ZR 245/76 BB 1978/1489, NJW 1978/2394 (Kühlschrank)
- (A) I.146 BGH, 19. 4. 1978, VIII ZR 39/77 BB 1978/827, Betr 1978/1685, NJW 1978/1430 (Wasserversorgung)
- I.147 BGH, 30. 5. 1978, VI ZR 113/77 BB 1978/1088, VersR 1978/722, Betr 1978/1830 (Kfz-Reparatur)
- (A) I.148 BGH, 14. 6. 1978, VIII ZR 97/77 WM 1978/1094 (Lichtkuppel)
- I.149 BGH, 20. 6. 1978, VI ZR 15/77 BB 1978/1233, NJW 1978/2032, VersR 1978/945
- I.150 BGH, 21. 6. 1978, VIII ZR 91/77 BB 1978/1489, BauR 1978/482, Betr 1978/1975 (Sportplatz-Schlacke)

- (A) I.151 BGH, 5. 7. 1978, VIII ZR 172/77 BB 1978/1491, WM 1978/1172,
NJW 1978/2241, Betr 1978/
1878 (Hinterreifen)
- II.1 OLG Stuttgart, 10. 12. 1907 OLGE 18/69
- II.2 OLG Bremen, 11. 10. 1951, NJW 1951/145
2 W 208/51
- II.21 OLG Karlsruhe, 8. 7. 1953,
1 U 316/52 (Anhydritmörtel)
- II.3 OLG Frankfurt, 7. 1. 1954, U 173/52
- II.22 OLG Karlsruhe, 7. 3. 1956,
5 W 226/55 NJW 1956/913
- II.4 OLG Celle, 4. 5. 1957, 9 U 65/55 VersR 1958/404
- II.23 OLG Karlsruhe, 27. 6. 1958,
7 U 186/57 (Klebstoff)
- II.24 OLG Bremen, 14. 6. 1960,
3 U 296/59 (Röntgengerät)
- II.5 OLG Köln, 9. 12. 1963, 10 U 44/62 VersR 1964/541
- II.6 OLG Karlsruhe, 4. 3. 1964, 1 U 154/63 BB 1964/740
- II.6a OLG Zweibrücken, 7. 12. 1965,
1 U 63/65
- II.7 OLG Frankfurt, 2. 6. 1967,
5 U 136/66 VersR 1969/1121
- II.25 OLG Karlsruhe, 30. 4. 1969,
7 U 118/68
- II.26 OLG Koblenz, 14. 7. 1969
1 U 323/65 (Holzschutzmittel)
- II.27 OLG Düsseldorf, 18. 11. 1969,
4 U 74/69 VersR 1971/88 (Kreissäge)
- II.8 OLG Celle, 28. 1. 1970, 13 U 175/69
- II.9 OLG Saarbrücken, 17. 3. 1970,
2 U 193/66¹ BB 1970/1417
- (A) II.28 OLG Saarbrücken, 17. 3. 1970,
2 U 193/66 BB 1970/1417 (Glasfliesen)
- (A) II.29 OLG Karlsruhe, 3. 6. 1970,
9 U 43/69 BauR 1971/56 (Lüftungsrohr)
- II.10 OLG Celle, 4. 12. 1970, 8 U 113/68
- II.11 OLG Hamm, 18. 1. 1971, 3 U 193/70 BB 1971/845

¹ Erratum: Zweimaliger Abdruck, bei II. 28 aber mit Anmerkung.

- II.12 OLG Hamburg, 22. 6. 1971,
7 U 113/70 DAR 1972/16
- II.13 OLG Köln, 19. 10. 1971, 15 U 67/71 NJW 1972/162
- II.30 OLG Köln, 20. 1. 1972,
10 U 26/71 (Speiseeisbereiter)
- II.31 OLG Düsseldorf, 8. 11. 1972,
19 U 54/72
- II.14 OLG Hamm, 23. 10. 1972,
22 U 127/72 MDR 1973/224, Betr. 1973/325
- II.15 OLG Düsseldorf, 24. 10. 1972,
4 U 68/72
- II.16 Kammergericht, 3. 11. 1972,
17 U 1137/72 BB 1973/169
- II.32 OLG Köln, 2. 5. 1973,
16 U 169/72 MDR 1973/848 (Pkw)
- II.17 OLG Stuttgart, 31. 10. 1973,
2 U 64/73
- II.18 OLG Hamm, 8. 11. 1973,
7 U 45/73 NJW 1974/1090
- II.33 OLG München, 31. 1. 1974,
1 U 3104/73 NJW 1974/1143
(Kfz-Waschanlage)
- II.34 OLG München, 22. 2. 1974,
1 U 2490/73 BB 1974/579
- II.19 OLG München, 26. 4. 1974,
19 U 4324/73 Betr. 1974/1059
- II.35 OLG Köln, 10. 6. 1974,
7 U 207/73
- II.20 OLG Düsseldorf, 23. 7. 1974,
4 U 20/74 BB 1974/1366
- II.36 KG, 29. 10. 1974, 9 W 1270/74 VersR 1975/427 (Kontrast-
mittel)
- (A) II.37 OLG Hamburg, 4. 12. 1974,
5 U 79/74 (Konservierungsmittel)
- II.38 OLG Nürnberg, 11. 12. 1974,
4 U 180/72 (Wasserversorgung II)
- (A) II.39 OLG Oldenburg, 19. 2. 1975,
2 U 140/74 (Pkw)
- II.40 OLG München, 13. 3. 1975,
1 U 4134/74

II.41	OLG Bamberg, 7. 7. 1975, 4 U 177/74	(Industriethermometer)
II.42	OLG Bamberg, 14. 7. 1975, 4 U 7/74	VersR 1977/771 (Kraftfahrzeug-Felge)
II.43	OLG Köln, 23. 2. 1976, 5 U 67/75	(Skibindung)
II.44	OLG Köln, 10. 3. 1976, 13 U 32/75	(Fonduegerät)
II.45	OLG Hamm, 1. 6. 1976, 9 U 81/76	VersR 1976/47 (L) (Heimdusche)
II.46	OLG Hamm, 12. 7. 1976, 3 U 60/76	VersR 1977/842, MDR 1977/ 137 (Schrankwand)
(A) II.47	OLG Stuttgart, 26. 8. 1976, 10 U 35/76	BauR 1977/129 (Schablone)
II.48	OLG Zweibrücken, 20. 9. 1976, 2 U 217/75	NJW 1977/111 (Gittermast)
II.49	OLG München, 6. 10. 1976, 15 U 4854/75	
(A) II.50	OLG Karlsruhe, 7. 10. 1976, 4 U 16/75	VersR 1978/246
II.51	OLG Braunschweig, 4. 11. 1976, 1 U 23/76	NJW 1977/299, VersR 1977/477 (Sicherheitsgurt)
(A) II.52	OLG Stuttgart, 24. 11. 1976, 6 U 27/76	BauR 1977/279 (Schallschutz)
II.53	OLG München, 21. 12. 1976, 4 U 186/76	VersR 1977/1111 (Sauna)
II.54	OLG Düsseldorf, 7. 2. 1977, 5 U 206/76	DAR 1977/322 (Kraftfahrzeug-Inspektion)
II.55	OLG Bremen, 30. 3. 1977, 3 U 132/75	VersR 1977/867 (Pkw-Reparatur)
II.56	OLG Frankfurt, 6. 5. 1977, 22 U 155/75	(Heizwasser)
II.57	OLG Karlsruhe, 26. 5. 1977, 9 U 67/75	(Fugenverputzmasse)
II.58	OLG Stuttgart, 31. 5. 1977, 11 U 10/77	VersR 1978/354 (Wasserzufuhr)
II.59	OLG Hamm, 8. 6. 1977, 19 U 119/73	(Frostschutzmittel II)

II.60	OLG Karlsruhe, 22. 6. 1977, 7 U 123/76	VersR 1978/550 (Coca-Cola-Flasche)
II.61	OLG Karlsruhe, 20. 7. 1977, 7 U 16/77	VersR 1978/830 (Betonbereitungsanlage)
II.62	OLG Köln, 21. 9. 1977, 13 U 28/77	VersR 1978/650 (Sicherheitsgurt)
II.63	OLG Karlsruhe, 28. 10. 1977, 10 U 89/77	VersR 1978/770
II.64	OLG Celle, 28. 11. 1977, 9 U 83/77	VersR 1978/258 (Hocker)
II.65	OLG Düsseldorf, 24. 1. 1978, 4 U 154/77	VersR 1978/1044 (Meißel)
II.66	OLG Frankfurt, 24. 6. 1978, 4 U 56/74 ¹	
II.67	OLG Celle, 13. 7. 1978, 7 U 163/77	VersR 1978/1144 (Apfelschorf)
(A) II.68	OLG Celle, 26. 10. 1978, 7 U 64/78	BB 1979/392 (Apfelschorf)
(A) III.1	LG Hanau, 28. 2. 1955, 2 O 117/53	VersR 1955/785
(A) III.2	LG Lindau, 26. 4. 1955, OH 83/64	VersR 1955/428
(A) III.3	LG Freiburg, 17. 2. 1959, 2 O 40/57	
III.4	LG Duisburg, 14. 2. 1963, 10 O 38/57	
III.5	LG Heidelberg, 10. 4. 1963, 2 O 196/60	BB 1963/670
(A) III.6	LG Kleve, 26. 2. 1964, 2 O 157/62	
III.7	LG Limburg, 18. 6. 1969, 2 O 11/69	NJW 1969/1574
(A) III.15	LG Aachen, 18. 12. 1970, 4 Kms 1/68, 15–115/67	JZ 1971/507 (Contergan)
III.8	LG Düsseldorf, 26. 5. 1971, 5 O 363/70	VersR 1972/671, BB 1972/241
III.9	LG Hagen, 21. 3. 1972, 5 O 259/71	
III.10	LG Köln, 13. 4. 1972, 2 O 124/71	NJW 1972/1580

¹ Erratum: 24. 6. 1975, VersR 1977/1133 (L)

- | | | |
|------------|---|---|
| III.11 | LG Braunschweig, 14. 12. 1972,
17 O 253/69 | |
| (A) III.12 | LG Heidelberg, 25. 7. 1973,
3 S 28/73 | DAR 1974/124 |
| (A) III.13 | LG Saarbrücken, 2. 7. 1974,
10 O 111/73 | |
| III.16 | LG Augsburg, 17. 9. 1974,
2 O 354/72 | VersR 1975/916
(Gasverpuffung) |
| (A) III.17 | LG XYZ, 1. 1. 1975,
33 O 21/73 | (Ventil) |
| III.18 | LG Berlin, 7. 2. 1975,
56 S 128/74 | VersR 1976/396 |
| III.19 | LG Hamburg, 11. 6. 1975,
65 O 285/74 | (Plattenaufteilungs-
anlage) |
| III.14 | LG Hannover, 12. 6. 1975,
21 O 275/73 | |
| III.20 | LG Hamburg, 2. 7. 1976,
74 O 584/75 | (Apfelschorf) |
| III.21 | AG Frankfurt, 7. 4. 1977,
31 C 8396/75 | (Vollkornbrot) |
| III.22 | LG Köln, 26. 4. 1978,
13 S 301/77 | MDR 1978/846 (Schwimmbad-
Desinfektionsmittel) |
| III.23 | LG Duisburg, 27. 4. 1978,
8 O 206/76 | (Gießpulver) |

Gesamtverzeichnis und Inhaltsübersicht der in Band I und Band II abgedruckten Urteilsanmerkungen

I.1	RG, 27. 4. 1905	Unterscheidung zwischen Sachbeschädigung und Herstellung eines mangelhaften Werks – Einzelfragen des Sachschadenbegriffes (vgl. auch unten, I.130)
I.13	RG, 21. 9. 1923	Streckengeschäft: Vorlieferant als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers
I.15	RG, 10. 2. 1933	§ 826 BGB als Anspruchsgrundlage für Produktschäden: Beweisfragen
I.18	BGH, 25. 10. 1951	Haftung des Unternehmens für die Sachorganisation – Haftung des Unternehmens für die Personalorganisation: Haftung für die Mitarbeiter; Haftung für die allgemeine Unternehmensorganisation – § 831 BGB und dezentralisierter Entlastungsnachweis – Verhältnis der Organisationshaftung gemäß § 823 BGB und der Mitarbeiterhaftung gemäß § 831 BGB – Einzelfragen
I.27 ¹) ²	BGH, 29. 10. 1956	Allgemeine Geschäftsbedingungen: Inhaltsgrenzen – Begriff der AGB bzw. der formularmäßigen Klauseln – Inhaltsgrenzen – Haftungsfreizeichnungsklauseln –

¹ Für nach dem 31. 3. 1977 abgeschlossene Verträge ist das AGB-Gesetz zu beachten. Jedenfalls für den Geschäftsverkehr mit Kunden, die nicht (a) juristische Person des öffentlichen Rechts, (b) öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder (c) Kaufmann sind, der den Vertrag im Rahmen seines handelsgewerblichen Tätigwerdens abschließt (vgl. § 24 Abs. 1 AGB-Gesetz), ergeben sich durch die in § 11 Nr. 7 und § 11 Nr. 11 AGB-Gesetz enthaltenen Regelungen über die Unzulässigkeit von Haftungsfreizeichnungen bzw. Haftungsbeschränkungen im Vergleich zum richterrechtlich geformten Recht der AGB engere Inhaltsgrenzen. Gemäß § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz ist ein Ausschuß oder eine Begrenzung der Haftung für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln von gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen (aller Art) ausgeschlossen. Nach dem Richterrecht der AGB dagegen war eine Haftungsfreizeichnung für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln nur insoweit unwirksam, wie es sich um Organpersonen bzw. sog. leitende Angestellte (im haftungsrechtlichen Sinn) handelte; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von nichtleitenden Angestellten konnte dagegen rechtswirksam in AGB ausgeschlossen werden. Die Frage, in welchem Umfang Haftungsbeschränkungen unzulässig sind, war im Richterrecht der AGB ungeklärt (vgl. dazu Schmidt-Salzer, AGB, 1971, Rn. 189–191). Gemäß § 11 Nr. 11 AGB-Gesetz kann bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen die Scha-

Ausschluß der Schadensersatzhaftung – Abänderung
der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte – Ab-
änderung der werkvertragsrechtlichen Gewährlei-
stungsrechte – Zahlungspflichten des Kunden und
Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten
Rechtliche Relevanz von Werbeangaben – vertrags-
rechtliche Relevanz – deliktsrechtliche Relevanz

densersatzhaftung wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden: im Richterrecht der AGB war zwar ebenfalls eine Unwirksamkeit des Ausschlusses der Schadensersatzhaftung anerkannt: dies war aber auf Fälle beschränkt, in denen sich die Eigenschaftszusicherung nach Lage der Umstände auf die Absicherung gegen die betreffenden Mangelfolgeschäden erstreckte (vgl. I.56 und die dortige Anmerkung).

Für den in § 24 AGB-Gesetz genannten Personenkreis dagegen ist § 11 AGB-Gesetz nicht anwendbar. Die sog. Inhaltsgrenzen für formularmäßige Haftungsfreizeichnungen, die der Bundesgerichtshof vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes herausgearbeitet hatte, gelten aber auch für nach dem 31. 3. 1977 abgeschlossene Verträge in der Form weiter, daß diese Inhaltsgrenzen als Anwendungsergebnisse des § 9 AGB-Gesetz zu verstehen sind (vgl. Schmidt-Salzer, NJW 1977/129, 136f. sowie AGB, 2. Aufl., 1977, Rn. F. 14 ff.; zustimmend Koch-Stübing, AGB-Gesetz, 1977, Rn. 10 zu § 9). Dies erklärt sich damit, daß die in § 9 AGB-Gesetz normierte Generalklausel über die richterliche Inhaltskontrolle von AGB ihrerseits im wesentlichen nur eine gesetzliche Festschreibung der im Richterrecht der AGB entwickelten (ungeschriebenen) Generalklausel darstellt.

Im einzelnen ist hier vieles strittig. Z. B. geht Kötz (Münchener Kommentar, 1978, Rn. 4 zu § 11 AGB-Gesetz) davon aus, daß im Verkehr mit Kaufleuten, usw. mit § 11 unvereinbare Klauseln trotz der Nichtanwendbarkeit des § 11 gemäß § 9 AGB-Gesetz nichtig seien, sofern nicht festgestellt wird, daß aufgrund der besonderen Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehrs eine unterschiedliche Behandlung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten gerechtfertigt ist (ähnlich Schlosser-Coester/Waltjen-Graba, AGB-Gesetz, 1977, Rn. 1 zu § 24). Löwe-Westphalen-Trinkner (AGB-Gesetz, 1977, Rn. 14 zu § 24) stellen darauf ab, ob bei Anwendung der richterlichen Inhaltskontrolle gemäß § 9 AGB-Gesetz eine inhaltliche Parallelwertung zu § 11 „angezeigt und erforderlich“ ist, und kommen zu einer analogen Anwendbarkeit des § 11 auch für den Verkehr mit Kaufleuten, usw. (aaO, Rn. 13 zu § 24; ebenso im Ergebnis Koch-Stübing, aaO, Rn. 10 zu § 9 mittels Abstellens auf die jeweilige faktische Interessenlage).

² Für eine analoge Anwendbarkeit des § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz auch auf den Verkehr mit Kaufleuten, usw. Löwe-Westphalen-Trinkner, aaO, Rn. 17 zu § 11 Nr. 7; Schlosser-Coester/Waltjen-Graba, aaO, Rn. 84 zu § 11 Nr. 7; Kötz, aaO, Rn. 64 zu § 11; Koch-Stübing, aaO, Rn. 20 zu § 11; Ulmer-Brandner-Hensen AGBG, 1977, Rn. 30 zu § 11 Nr. 7.

Gegen die analoge Anwendbarkeit des § 11 Nr. 7 Palandt-Heinrichs, BGB, 37. Aufl., Anm. 7c zu § 11; Schmidt-Salzer, AGB, 2. Aufl., 1977, Rn. F. 201; Helm, BB 1977/1109; Dittmann-Stahl, AGBG, 1977, Rn. 435.

- | | | |
|--------------------|------------------|--|
| I.56 ³⁾ | BGH, 29. 5. 1968 | Formularmäßige Abbedingung der Schadensersatzhaftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften: Unterschied zwischen Eigenschaftszusicherungen mit bloßer Vergewisserungsfunktion und Eigenschaftszusicherungen mit der Funktion einer Absicherung gegen Mangelfolgeschäden; Bedeutung bei Konstruktionsfehlern sowie bei Fabrikationsfehlern – Werkvertragsrecht – Verschuldensunabhängigkeit der Schadensersatzhaftung gemäß § 463 BGB |
| I.62 | BGH, 28. 9. 1970 | Anscheinsbeweis und Beweislastumkehr – retrospektiver Anscheinsbeweis – Beweisvereitelung bzw. Verpflichtung des Herstellers zur Aufbewahrung der Schadensteile |
| I.72 | BGH, 5. 7. 1972 | Vorliegen von Eigenschaftszusicherungen, insbesondere Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, Leistungsangaben, DIN-Normen – Voraussetzungen für eine Erstreckung der Eigenschaftszusicherung auf Mangelfolgeschäden – Umfang der mit der Erstreckung auf Mangelfolgeschäden verbundenen Absicherungsfunktion |
| I.85 | BGH, 19. 2. 1975 | Nichtberücksichtigung der bei der Produkterprobung gewonnenen Erkenntnisse – vertragsrechtliche Instruktionshaftung – funktioneller Zusammenhang zwischen Konstruktionshaftung und Instruktionshaftung – Anwendungsbereiche der Instruktionshaftung – Fallbereiche der Instruktionshaftung – Instruktionshaftung und statistische Häufigkeit bzw. Seltenheit des Schadenseintritts – Beweislastumkehr im Bereich des Kausalitätsnachweises |
| I.86 | BGH, 3. 6. 1975 | Alternativer Fehlernachweis – Erfordernis der Verantwortung des Beklagten für beide potentiellen Fehler – Verantwortung des Fabrikationsleiters für In- |

³ Für eine analoge Anwendbarkeit des § 11 Nr. 11 auch für den Verkehr mit Kaufleuten, usw. Koch-Stübing, aaO, Rn. 10 zu § 11 Nr. 11; Palandt-Heinrichs, Anm. 12 zu § 11; Ulmer-Brandner-Hensen, aaO, Rn. 23 zu § 11 Nr. 11; Kötz, aaO, Rn. 126 zu § 11; Palandt-Heinrichs, aaO, Anm. 11 zu § 11.

Differenzierend, d. h. entsprechend dem Richterrecht der AGB gegen eine Anwendbarkeit des § 11 Nr. 11 auf Eigenschaftszusicherungen, deren Schutzzweck sich *nicht* auf die Absicherung gegen Mangelfolgeschäden erstreckte, Schmidt-Salzer, AGB, Rn. F. 117ff.; Löwe-Westphalen-Trinkner, Rn. 23 zu § 11 Nr. 11; Schlosser-Coester/Waltjen-Graba, Rn. 20 zu § 11 Nr. 11.

- struktionsfehler – Beweislastumkehr im Bereich der Mitarbeiter-Eigenhaftung: rechtspolitischer Stellenwert der Entscheidung – Anwendungsvoraussetzungen für die Beweislastumkehr im Bereich der Mitarbeiter-Eigenhaftung – sozialpsychologische Bedeutung der Entscheidung – unmittelbare deliktsrechtliche Haftung des Mitarbeiters gegenüber dem Endgeschädigten für in seinem Verantwortungsbereich gesetzte Fehlerursachen – Assembler-Haftung – Quasi-Herstellerhaftung
- I.92 BGH, 13. 5. 1955 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schadensverursacher – Gesamtschuldnerschaft trotz fehlenden Zusammenwirkens der Gesamtschuldner – Erfordernis des Fehler-, Kausalitäts- und Verschuldensnachweises gegenüber jedem einzelnen Gesamtschuldner – Bedeutung für das Produkthaftungsrecht – interner Schadensausgleich bzw. Regreß zwischen den Gesamtschuldnern – gesetzliches Ausgleichsverhältnis – Freistellungsanspruch – Zahlungsanspruch – Verjährung – Bewertungsmaßstab für die Aufteilung der Schadenstragung zwischen den Gesamtschuldnern – gesetzlicher Übergang des Geschädigtenanspruchs – Begrenzung des Forderungsübergangs entsprechend der Ausgleichsquote – Anwendungsbeispiele – Ausstrahlung der rechtlichen Normallage auf Umgehungskonstruktionen – Bewertungsmaßstäbe für die Schadensaufteilung
- I.95 BGH, 11. 4. 1957 Haftung für Vorarbeiten Dritter, für vorgeschriebene Materialien, für beigestellte Teile, o. ä. – Eigenhaftung für in fremdem Verantwortungsbereich gesetzte Schadenursachen – Baurecht: Haftung des Handwerkers für Mängel des Architektenwerks – Auftragsfertigung und Haftung für Konstruktionsfehler – Arbeitsteilung und Haftungsverteilung – Mitverantwortung für fremde Verantwortungsbereiche – Hinweisverpflichtungen – Montagebetrieb und Haftung für Konstruktionsfehler – Getränkeabfüllbetrieb und Haftung für beigestellte Flaschen – Haftung für beigestellte Einzelteile – Haftung des Montagebetriebes für Konstruktionsfehler der beigestellten Teile – Haf-

- tung für Fabrikationsfehler bei Anlieferung durch
 Drittunternehmen – Beistellung durch den Auftrag-
 geber selbst
- I.101 BGH, 12. 10. 1967 Erfordernis des individuellen Fehlernachweises bei
 mehreren Beteiligten – Fehler-Beurteilungszeit-
 punkt – Verschulden-Beurteilungszeitpunkt – Ent-
 wicklungsgefahren – Beispiele – Produktbeobach-
 tungshaftung – Entwicklungslücken – Verpflichtung
 zum Unterlassen des Inverkehrbringens – Zulässig-
 keit des Inverkehrbringens, aber Bestehen einer
 Warnpflicht – der Begriff „Stand der Technik“ – der
 Begriff „Stand der Wissenschaft“ im nicht-techni-
 schen Bereich – die Begriffe „lege artis“ und „state of
 the art“ – der Begriff „Stand der Fachkenntnisse“ –
 Stand der Technik und Regelwerke (DIN-Normen,
 VDE-Normen, usw.) – keine rechtliche Identität von
 DIN-Normen, usw. mit dem Stand der Technik –
 Aufgabe und Wirkungsbereich der Normung – keine
 Rechtsnormenqualität von DIN-Normen, usw. – mit-
 telbare rechtliche Bedeutung von DIN-Normen –
 Haftung trotz Berücksichtigung der DIN-Norm,
 usw. – doppelte Überprüfungspflicht des Anwenders
 von DIN-Normen, usw. – Übereinstimmung der
 DIN-Norm, usw. mit dem Stand der Technik? – Aus-
 reichen der dem Stand der Technik entsprechenden
 DIN-Norm für den betreffenden Einzelfall? – Relati-
 vität des „Standes der Technik“
- I.105 BGH, 23. 3. 1970 Produktbeobachtungshaftung: Warnpflicht – Quali-
 fikation der Warnpflicht als deliktsrechtlichen An-
 spruch auch im Verhältnis zwischen Vertragspart-
 nern – Inhalt der Produktbeobachtungshaftung:
 Begrenzung auf die Warnverpflichtung
- I.107 BGH, 4. 3. 1971 Beschädigung einer bestehenden Sache durch man-
 gelhafte Reparatur als Sachbeschädigung i. S. des
 § 823 Abs. 1
- I.110 BGH, 5. 7. 1971 Planungshaftung des Architekten und Haftung von
 Konstruktionsbüros
- I.112 BGH, 1. 3. 1973 Haftung für beigestellte Teile – Gewährleistungs-
 haftung und Beistellung von Einzelteilen durch den
 Auftraggeber – Regelung in der VOB – Rechtslage

- außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB – fahrlässige Nichterkennung von Mängeln der beigegebenen Teile durch den Auftragnehmer
- I.118 BGH, 30. 4. 1975 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobligationen – Falschlieferungen – Präklusionswirkung der §§ 377f. HGB auf Schadensersatzansprüche? – Begrenzung der §§ 377f. HGB auf zweiseitige Handelsgeschäfte? – Anforderungen an die Untersuchungsobligationen – Dauer der Untersuchungsfrist – formularmäßige Milderung bzw. Abbedingung in Allg. Einkaufsbedingungen – Risiken des Vertrauens auf Allg. Einkaufsbedingungen
- I.119 BGH, 24. 6. 1975 Deliktsrechtliche Mitarbeiter-Eigenhaftung – Erfordernis der Zuordnung der schadenverursachenden Handlung zum Verantwortungsbereich des betreffenden Mitarbeiters
- I.121 BGH, 7. 10. 1975 Verkehrssicherungspflicht: umfassender Charakter der deliktsrechtlichen Haftung – deliktsrechtliche Bewertung tatsächlicher Arbeitsteilungen – Auswahl- und Überwachungshaftung bei Einschaltung Dritter – die drei Pflichtenbereiche – Drittunternehmer-Auswahlhaftung – Lieferantenbeurteilung – Prüfung der auftragsbezogenen Qualifikation – Drittunternehmer-Bindungshaftung – Drittunternehmer-Überwachungshaftung – Wareneingangskontrolle – Parallelen zwischen Drittunternehmer-Einschaltungshaftung und Verrichtungsgehilfenhaftung (§ 831 BGB) – Arbeitsteilungen im Herstellerbereich – Einschaltung von Auftragnehmern – Einschaltung von Zulieferern
- I.124 BGH, 28. 4. 1976 Verhältnis der §§ 377ff. HGB zu § 254 BGB – Mitverschulden und Untersuchungspflichten des Abnehmers bzw. Benutzers – Verhältnis zu den kaufmännischen Untersuchungsobligationen (§§ 377ff. HGB) – Eigenständigkeit des Fragenbereichs im Rahmen des § 254 BGB – Beurteilungskriterien im Rahmen des § 254 BGB – Möglichkeit und Zumutbarkeit der Vorsorgemaßnahme – Untersuchungspflichten bei Gefahr von Mangelfolgeschäden – Üblichkeit bzw. Nichtüblichkeit der erforder-

lichen Untersuchungen – Verschuldenskriterien – typisierende Beurteilung – Erfordernis des „allgemeinen Bewußtseins“ über die Notwendigkeit der Vorsorgemaßnahme? – haftungsrechtliche Problemstellung – prozessuale Problemstellung – besondere gerichtropsychologische Sachlage im Straßenverkehrsrecht – Präventiveffekt einer Bejahung des Mitverschuldens – Nützlichkeitsgrad bzw. Nützlichkeitswahrscheinlichkeit der Vorsorgemaßnahme – haftungsrechtliche Untersuchungspflichten bei formularmäßiger Abbedingung der kaufmännischen Untersuchungsobliegenheiten – formularmäßige Abbedingung der haftungsrechtlichen Untersuchungspflichten

- | | | |
|-------|-------------------|---|
| I.126 | BGH, 24. 5. 1976 | Mitarbeiterhaftung (§ 831 BGB) – Mitarbeiter-Eigenhaftung – vertragsrechtliche und deliktsrechtliche Rechtslage bei Personen- und/oder Sachfolgeschäden, die als Folge des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften eingetreten sind |
| I.130 | BGH, 24. 11. 1976 | Endherstellerhaftung für fremdproduzierte Einzelteile – Anspruchskonkurrenz – Sachschaden bei Herstellung einer neuen, aber mangelhaften Sache? – Unterscheidung zwischen Herstellung und Reparatur – das Kriterium der funktionellen Begrenzbarkeit |
| I.136 | BGH, 24. 3. 1977 | Anspruchskonkurrenz – Schadenberechnung im Fall des sog. Haftpflichtschadens |
| I.138 | BGH, 14. 6. 1977 | Haftung von Vertriebsunternehmen mit Endmontagefunktionen – Vertriebsunternehmen mit Endmontagefunktionen – Abgrenzung zwischen Vertriebsunternehmen mit Endmontagefunktionen und Assemblern – Qualifikation als Vertriebsunternehmen – Qualifikation als Hersteller – Quasi-Hersteller – Abgrenzung zwischen Montage und Assembling – Qualifikation als Assembler – Fertigung nach Kundenzeichnung – Beauftragung (a) eines Konstruktionsbüros und (b) eines Lohnbüros – Ausstattung eines Fremdprodukts mit eigenem Warenzeichen – Vertrieb von Fremdprodukten durch Handelsbetrieb unter eigenem Warenzeichen – Mitverantwortung d. Montagebetriebs für Konstruktionsfehler – beige- |

- I.139 BGH, 29. 6. 1977 stellte Teile – vom Montagebetrieb beschaffte Teile
Instruktionshaftung – Beratungshaftung und Eigen-
schaftszusicherungshaftung – Beratung über Ver-
wendungsmöglichkeiten als Bestandteil späterer Be-
stellungen – versicherungsrechtliche Sachlage – Ver-
jährung
- I.141 BGH, 11. 1. 1978 Verjährungsfragen – Gewährleistungshaftung – ver-
tragliche Mangelfolgeschadenhaftung – Kaufver-
tragsrecht – Werkvertragsrecht – deliktsrechtliche
Haftung – Zusammentreffen mehrerer Anspruchs-
grundlagen – Prinzip der Anspruchskonkurrenz –
Anwendbarkeit des § 477 BGB auf Ansprüche aus
positiver Vertragsverletzung? – Bewertungsunter-
schiede zwischen Gewährleistungshaftung und Haf-
tung aus positiver Vertragsverletzung
- I.146 BGH, 19. 4. 1978 Daseinsvorsorge – Wahlfreiheit des Staates zwischen
öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Gestal-
tung – zivilrechtliche Ausgestaltung – öffentlich-
rechtliche Ausgestaltung – zivilrechtsanaloge Ent-
wicklung des öffentlichen Rechts – Anhaltspunkte
für die Qualifikation des Rechtsverhältnisses –
Rechtsweg – Haftungsfreizeichnungen
- I.148 BGH, 14. 6. 1978 Händler-Haftung: Untersuchungspflichten – Eigen-
schaftszusicherung
- I.151 BGH, 5. 7. 1978 Sachschaden-Begriff – Deliktshaftung für Schäden
an der gelieferten Sache – Händlerhaftung – Rechts-
grundlage – keine Eigenverantwortung des Ver-
triebsunternehmens für den Herstellerbereich – Haf-
tung des Vertriebsunternehmens für Vertriebsfehler –
Vertragshändler-Haftung – Beispiele für Vertriebs-
fehler – Nichtberücksichtigung von Herstellerfehlern
als Vertriebsfehler – Berücksichtigung von Reklama-
tionen und Schadenmeldungen – personelle Ver-
flechtung des Vertriebsunternehmens mit dem Her-
steller-Betrieb – gesamtschuldnerische Haftung des
Hersteller- und des Vertriebsunternehmens – Unter-
suchungspflichten des Vertriebsunternehmens – keine
Verpflichtung zur herstellerähnlichen Untersuchung
bzw. Prüfung – Haftung für fahrlässiges Nichterken-
nen von Herstellungsfehlern

II.28	OLG Saarbrücken, 17. 3. 1970	Gewährleistungshaftung des Werkherstellers für vorgeschriebene Materialien
II.29	OLG Karlsruhe, 3. 6. 1970	Mitverantwortung für Bereiche Dritter
II.37	OLG Hamburg, 4. 12. 1974	Eigenschaftszusicherungen bei verwendungsabhängigen Produkten – Schadenermittlungsverhandlungen als Grundlage zukünftiger Eigenschaftszusicherungen – Verkäuferinteresse – Käuferinteresse – Beurteilungsmaßstäbe
II.39	OLG Oldenburg, 19. 2. 1975	Händlerhaftung: Vertragshändler: Importeur – Verschärfung der Händlerhaftung bei Konzernbindung und/oder Importeurfunktionen? – konzerngebundenes Vertriebsunternehmen ohne Importeurfunktionen – konzerngebundenes Vertriebsunternehmen mit Importeurfunktionen – Importeur – Quasi-Herstellerhaftung oder Verschärfung der Händlerpflichten? – Verschärfung der Händlerpflichten – Bewertungskriterien – gelegentliche Importe – Generalvertreter-Importeur
II.47	OLG Stuttgart, 26. 8. 1976	DIN-Normen als Erkenntnismittel zur inhaltlichen Präzisierung des Vertragsgegenstandes – Rechtslage bei Auslandlieferungen – Erfordernis einer Zurechenbarkeit der DIN-Norm – Rechtslage im inländischen Vertragsverkehr – Rechtslage bei Auslandlieferungen – vertraglich vorausgesetzter Gebrauch
II.50	OLG Karlsruhe, 7. 10. 1976	Arbeitsunfallrecht und Produkthaftungsrecht – Unfallverhütungsvorschriften – Verschuldensnachweis: keine Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen bei Arbeitgeber-Regressen der Berufsgenossenschaften
II.52	OLG Stuttgart, 24. 11. 1976	DIN-Normen als Mittel zur Präzisierung des Vertragsgegenstandes – DIN-Normen als Auslegungsinstrument – DIN-Normen als Kurzformel zur Leistungsbeschreibung – Verhältnis Individualvertrag/ DIN-Norm – Werks- bzw. Hausnormen – von der DIN-Norm abweichende Individualvereinbarung – mittelbare Unvereinbarkeit der DIN-Norm mit dem Individualvertrag
II.68	OLG Celle, 26. 10. 1978	Haftung für Verwendbarkeitsangaben, usw. in Produktverpackungen und -beilagen – Beratungshaf-

		tung – Fehlernachweis: Beurteilungszeitpunkt – „Hersteller“-Haftung eines konzerngebundenen Vertriebsunternehmens? – „Hersteller“-Haftung und deliktsrechtliche Gefahrabwendungspflichten – allgemeine deliktsrechtliche Haftung und Instruktionshaftung – Entwicklungsgefahren – Produktbeobachtungshaftung – Anwendungsprinzipien der Produktbeobachtungshaftung – Rückrufhaftung – Beweislastverteilung – präventive Dimension der Schadenregulierung: Haftung für die ordnungsgemäße Erfassung und Auswertung von Schadensfällen.
III.1	LG Hanau, 28. 2. 1955	Mitarbeiter- und Organisationshaftung (§§ 831, 823 BGB)
III.2	LG Lindau, 26. 4. 1955	Ineinandergreifen von Fabrikations- und Qualitätskontrollhaftung – Hundertprozent-Kontrollen – Stichproben-Kontrollen
III.3	LG Freiburg, 17. 2. 1959	Quasi-Herstellerhaftung bei Vertrieb eines Fremdproduktes unter eigenem Warenzeichen, eigener Handelsmarke oder als eigenes Produkt – Inhalt der Quasi-Herstellerhaftung
III.6	LG Kleve, 26. 2. 1964	Assembler-Haftung bei Fabrikationsfehlern – Einzelfragen der Drittunternehmerauswahl- bzw. Kontrollhaftung
III.12	LG Heidelberg, 25. 7. 1973	Beschränkung einer Eigenschaftszusicherung auf einen Vergewisserungseffekt
III.13	LG Saarbrücken, 2. 7. 1974	Deliktsrechtliche Importeurhaftung – Kollisionsrecht
III.15	LG Aachen, 18. 12. 1970	Kausalitätsnachweis im Arzneimittelhaftungsprozeß: zivilprozessuale Aspekte – generelle Kausalität – individuelle Kausalität – Verschulden des Arzneimittelherstellers: zivilrechtliche Aspekte – Verschulden beim Inverkehrbringen? – Entwicklungsgefahr – Produktbeobachtungshaftung – Handlungspflicht des Arzneimittelherstellers bereits bei bloßem Verdacht – Anforderungen an die Begründetheit des Verdachts – Relevanz der Dauer der Gesundheitsbeschädigung – Relevanz der Häufigkeit des Auftretens derartiger Schäden – therapeutischer Wert des Präparats – Erfordernis der Bewertung sämtlicher Einzelfallumstände

III.17	LG XYZ, 1. 1. 1975	Produktbeobachtungshaftung – Langzeitverhalten als Entwicklungsgefahr – Inhalt der erforderlichen Warnung – Form der erforderlichen Warnung
--------	-----------------------	---

EINLEITUNG

1. Gesetzgeberische Weiterentwicklungen der Produkthaftung

Nach Veröffentlichung des Bandes I sind einige maßgebliche gesetzliche Weiterentwicklungen der Produkthaftung erfolgt:

a) Das AGB-Gesetz

Zum 1. 4. 1977 ist das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) in Kraft getreten. Es enthält weitgehend eine gesetzliche Konsolidierung des von der Rechtsprechung entwickelten Rechts der AGB, darüber hinaus aber auch eine Fülle von Weiterentwicklungen sowie echten Neuregelungen. Für Verträge, die nach dem 31. 3. 1977 abgeschlossen wurden, ist also dieses Gesetz zu beachten. Es wirft eine Fülle von Einzelfragen auf, die in der Literatur sehr umstritten sind. Eine Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist noch nicht erfolgt, so daß ich an dieser Stelle auf diese Fragen nicht eingegangen bin.¹

b) Das ArzneimittelG

Zum 1. 1. 1978 ist das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (ArzneimittelG) in Kraft getreten. Es stellt zweifellos einen Markstein in der Entwicklung des deutschen Produkthaftungsrechts dar, indem in § 84 ArzneimittelG zum ersten Mal eine deliktsrechtliche, vertragsrechtlich nicht abdingbare Produkt-Gefährdungshaftung anerkannt wird, die allerdings mehrfach begrenzt ist, nämlich

- territorial auf die innerhalb der Bundesrepublik und West-Berlins an den Verbraucher abgegebenen Arzneimittel
- zeitlich auf die nach dem 31. 12. 1977 im territorialen Geltungsbereich an den Verbraucher abgegebenen Arzneimittel
- von der Schadensart her auf den Ersatz von Personenschäden einschließlich derjenigen Vermögensnachteile, die durch zeitweise oder dauernde Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Vermehrung der Bedürfnisse eingetreten sind
- summenmäßig pro Person auf einen Kapitalbetrag von 500 000 DM bzw. einen Rentenbetrag von jährlich 30 000 DM sowie „im Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel“ auf einen Kapitalbetrag von 200 Mio DM oder einen Rentenbetrag von jährlich 12 Mio DM

(vgl. §§ 84 bis 88 ArzneimittelG).

¹ Im einzelnen ist dies in *meiner* Monographie „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, 2. Aufl., 1977, erfolgt.

Gemäß § 91 ArzneimittelG bleibt eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften – also z. B. aufgrund der deliktsrechtlichen Generalklausel des § 823 Abs. 1 BGB bestehende weitergehende Haftung davon unberührt.

c) Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

Am 16. 4. 1974 trat innerhalb der Bundesrepublik das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen in Kraft. Das Gesetz gilt als innerstaatliches Recht. Es regelt diejenigen Kaufverträge über bewegliche Sachen, die mit Parteien aus anderen Vertragsstaaten abgeschlossen werden. Im haftungsrechtlichen Teil beschreibt es aus deutscher Sicht völliges Neuland, weil hinsichtlich der Schadensersatzhaftung nicht mehr zwischen Gewährleistungshaftung einerseits, Mangelfolgeschadenhaftung andererseits unterschieden wird, wie dies im normalen deutschen Recht aufgrund des Nebeneinanders von Gewährleistungshaftung und Haftung für positive Vertragsverletzung der Fall ist.

d) Der Entwurf der EG-Kommission

Im November 1976 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den „Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ vorgelegt. Auch hier wird eine Produkt-Gefährdungshaftung vorgeschlagen, die allerdings nicht auf Personenschäden begrenzt ist. Sie umfaßt vielmehr auch Sachschäden, wenn es sich um Schäden im nichtgewerblichen Bereich handelt. Auch dieses Konzept enthält eine summenmäßige Begrenzung und sieht ausdrücklich vor, daß die Haftung vertraglich weder abdingbar noch begrenzbare ist. Weiterhin ist vorgesehen, daß eine nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten bestehende weitergehende Haftung davon unberührt bleibt.

Dieser Entwurf hat jedenfalls in Deutschland ein enormes Aufsehen erregt. Das Thema der Produkthaftung wird seit Vorliegen dieses Entwurfes vielfach nur unter dem Gesichtspunkt gesehen: „Welche Kostenbelastung bringt diese Haftung für die Industrie?“ Dazu ist aus derzeitiger Sicht aber zu sagen, daß nicht absehbar ist, ob und wann dieser Entwurf oder aber eine im Detail überarbeitete Fassung tatsächlich zur Verabschiedung einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften führt. Selbst dann sind immer noch innerstaatliche Ausführungsgesetze erforderlich.

Vor allem aber ist durch diesen Entwurf – bei aller notwendigen rechtspolitischen Analyse und Erörterung – ein äußerst gefährlicher Akzent in die geistige Auseinandersetzung mit dem Fragenbereich der Produkthaftung gekommen: Es wird in weiten Kreisen übersehen, daß bereits das geltende deutsche Recht der Produkthaftung sowohl im Bereich des Vertragsrechts als auch im Bereich des Deliktsrechts so weit geht, daß die Übergänge zu einer Gefährdungshaftung keineswegs mehr eine Revolution oder einen Schritt in eine völlig neue Welt darstellen. Zweifellos würde eine Produkt-Gefähr-

dungshaftung der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Art aus deutscher Sicht eine signifikante Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage und damit gewissermaßen eine neue Stufe darstellen. M. E. handelt es sich hier nur um eine Evolution. Damit soll die Bedeutung einer derartigen Evolution für die Risikoexponierung der Hersteller-Unternehmen nicht unterschätzt werden. Im Hinblick auf die Akzentsetzung der derzeitigen Problemerkörterung in der Industrie ist aber ganz klar zu sagen, daß wegen der falschen Einschätzung des Ist-Standes m. E. die Akzente falsch gesetzt sind. Für die Hersteller-Betriebe besteht das Problem bereits heute in einem Umfang, der in der Industrie noch nicht scharf genug gesehen wird.

2. Produkthaftung und Produzentenhaftung

In den USA wurde die Thematik von Anfang an unter dem Stichwort der products liability behandelt. Es wurde also nicht an die Person des Haftungsschuldners angeknüpft, sondern an die Schadenursache.

In Deutschland wurde das Thema unter dem Stichwort der Warenhersteller-² bzw. der Produzentenhaftung³ aufgenommen. Dies ist aber deswegen zu eng, weil dadurch die Assoziation vermittelt wird, diese Haftung betreffe ausschließlich die im Produktionsbereich tätigen Unternehmen, nicht aber Handelsunternehmen, Reparaturbetriebe o. ä. Abgesehen von einigen wenigen Spezialnormen ist das deutsche Produkthaftungsrecht aber nicht konkret geregelt. Vielmehr wird sowohl die vertragsrechtliche als auch die deliktsrechtliche Produkthaftung aus allgemeinen Haftungsnormen abgeleitet (Haftung für positive Vertragsverletzung, § 823 Abs. I, § 823 Abs. II, § 826 BGB). Das, was systematisch als „Produkthaftungsrecht“ gekennzeichnet werden kann, stellt also sachlich nicht mehr und nicht weniger als die Anwendung von allgemeinen Haftungsnormen auf einen bestimmten Fallbereich dar.

Dies hat zur Folge, daß die Produkthaftung nicht nur den Produzenten trifft, sondern auch dessen Mitarbeiter (I.86), die Vertriebsunternehmen (vgl. I.41, I.138, I.151, II.12), Reparaturbetriebe (I.68, I.147, II.2, II.54, II.55), usw. Folglich ist der Begriff „Produzentenhaftung“ zu eng und stellt er sogar eine gefährliche Irreführung über den personellen Anwendungsbereich dar, so daß der Begriff „Produkthaftung“ vorzuziehen ist.⁴ Dies wird mehr und mehr erkannt.⁵ Der Begriff „Produkthaftung“ bringt das

² Lorenz, Festschrift für Nottarp, 1961, S. 59ff.; Weitnauer, NJW 1968/1593ff.; Diederichsen, NJW 1978/1281, 1283.

³ Simitis, Grundfragen der Produzentenhaftung, 1965; Graf von Westphalen, BB 1971/152; BB 1973/1373, 1374.

⁴ Vgl. Einleitung zu Band I.

⁵ Vgl. Anhalt, Produzentenhaftung, 1978, S. 11; von Marschall in: Deutsche zivil-, kollisions- und wirtschaftsrechtliche Beiträge zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Budapest 1978, S. 27f.; Lukes, Reform der Produkthaftung 1979, S. 3. Siehe auch Fikentscher, Schuldrecht, 6. Aufl., 1976, S. 646.

zum Ausdruck, was im Kernbereich des Rechtsgebietes liegt, nämlich die Anknüpfung der Haftung an ein Produkt. Wurde ein Produkt zur Schadensursache, liegt in diesem Sinne ein „Produkthaftungsfall“ vor. Erst die nächste Frage ist dann, welche Personen in einer Art und Weise mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, aufgrund derer sie – gegebenenfalls neben weiteren – dem Geschädigten auf Schadensersatz haften. Es gibt keine allgemeine deliktsrechtliche Produzentenhaftung. Grundlage der Haftung des Herstellers ist vielmehr die sog. allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die aus § 823 Abs. 1 BGB abgeleitet wird. Diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht gilt aber für jedermann. Folglich ist es unerheblich, ob es sich im Einzelfall um ein Hersteller-Unternehmen, um den Mitarbeiter eines Hersteller-Unternehmens, um ein Vertriebsunternehmen⁶ oder dessen Mitarbeiter oder sogar um einen gewerblichen bzw. privaten Produktbenutzer (I.48, II.20, II.45) handelt. Jedermann haftet gemäß der deliktsrechtlichen Generalklausel für schuldhaft und rechtswidrig verursachte Beeinträchtigungen deliktsrechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter, also auch der Hersteller, der Vertriebshändler und der gewerbliche sowie der private Produktbenutzer.

3. Vertragsrechtliche und deliktsrechtliche Produkthaftung

Grundlegende Weiterentwicklungen der in der Einleitung zu Band I skizzierten Rechtslage sind nicht erfolgt. An dieser Stelle ist lediglich auf zwei Fragenbereiche einzugehen.

a) Die haftungsrechtliche Bewertung tatsächlicher Arbeitsteilungen

In der Einleitung zu Band I wurde im Abschnitt „Arbeitsteilung und Deliktsrecht“ versucht, die Grundlinien dieses sich damals noch relativ schwach in der Rechtsprechung abzeichnenden Bereichs herauszuarbeiten. Inzwischen liegen weitere Entscheidungen zum Produkthaftungsrecht vor. Das Entsorgung-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. 10. 1975 (I.121) über die Betriebsstätten-Haftung von Industrieunternehmen für die Beseitigung von Produktionsabfällen hat für die Praxis eminent wichtige Beurteilungsrichtlinien herausgearbeitet. Konsequenterweitergedacht und auf den Bereich der Produkthaftung angewandt, bestätigen sie voll die in Band I anhand der damals vorliegenden Rechtsprechung entwickelten Gedankengänge.⁷

Weiterhin hat der Bundesgerichtshof inzwischen bestätigt, daß auch die vertragsrechtliche Erfassung tatsächlicher Arbeitsteilungen immer dann auf der Grundlage dieser

⁶ Anderer Ansicht *Graf von Westphalen*, BB 1977/313, 314.

⁷ Vgl. im übrigen sowie vor allem im Detail die Anmerkung zu I.121 und *meinen* Aufsatz in BB 1979/1 ff.

Bewertungskriterien zu erfolgen hat, wenn ein Zulieferer, Auftragsfertiger, usw. *kein* Erfüllungsgehilfe des Lieferanten ist (I.142). Diese Bewertungskriterien gelten also nicht nur im Deliktsrecht, sondern auch für die Haftung des Hersteller-Verkäufers und die Haftung des Werklieferanten vertretbarer Sachen. Sie gelten dagegen nicht für Werkhersteller, weil der Werkhersteller die Herstellung des Werkes vertragsrechtlich schuldet: folglich sind bei Benutzung von fremdproduzierten Einzelteilen die Zulieferer, Auftragsfirmen, usw. im Verhältnis des Werkherstellers zum Besteller als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Werkherstellers zu behandeln.

Das gleiche gilt für Werklieferungsverträge über unvertretbare Sachen, die gemäß § 651 BGB als Werkverträge behandelt werden.

b) Produktbeobachtungshaftung

Früher wurde in der deutschen Diskussion die Herstellerhaftung in drei große Bereiche

- Konstruktionshaftung
- Fabrikationshaftung
- Instruktionshaftung

eingeteilt.⁸ Inzwischen hat sich in Literatur und Rechtsprechung die seinerzeit⁹ von mir vorgeschlagene Erweiterung dieser Fehlertypologie auf den Bereich der Produktbeobachtungshaftung durchgesetzt.¹⁰ Dahinter steht der Gedanke, daß ein Hersteller unter Umständen auch in den Fällen, in denen ein objektiv fehlerhaftes Produkt ohne Verschulden in den Verkehr gebracht wurde, bei späterer Erkennbarkeit des Fehlers zu Gefahrabwendungsmaßnahmen verpflichtet sein kann. Dies ist die unausweichliche Konsequenz daraus, daß Grundlage der Produkthaftung nicht etwa eine Norm des Inhalts „Der Hersteller haftet für Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler“ ist, sondern die deliktsrechtliche Generalklausel des § 823 Abs. 1 BGB. Die Anwendbarkeit dieser Norm ist aber nicht zeitlich auf das Inverkehrbringen von Produkten begrenzt. Folglich kann sich auch bei schuldlos in den Verkehr gebrachten, objektiv fehlerhaften Produkten noch im Zeitpunkt der späteren Fehlererkennung die Frage einer deliktsrechtlichen Haftung stellen.

⁸ Grundlegend *Lorenz*, Festschrift für Nottarp, 1961, S. 81 ff.; aus neuester Zeit vgl. *von Marschall* (Fußn. 5) S. 36 ff.

⁹ *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, 1973, S. 83 ff.

¹⁰ II.60; II.67; II.68; *Palandt-Thomas*, BGB, 36. Aufl., 1977, S. 828; *Anhalt*, Produzentenhaftung, 1978, S. 104; *Kullmann*, BB 1976/1085; *Diederichsen*, NJW 1978/1281, 1283; *v. Hippel*, Verbraucherschutz, 1974, S. 35 f. und 39; *Kötz*, Deliktsrecht, 1976, S. 206.

I. Teil:**Entscheidungen des Reichsgerichts- bzw. des Bundesgerichtshofes****I.87: RG, 21. 12. 1928, II 260/28**

Vorliegen einer
Eigenschafts-
zusicherung

Kenntnis des
Verwendungszweckes

(In den Urteilsgründen des Vorderrichters) wird festgestellt, daß jedenfalls eine ausdrückliche Zusicherung über die Eignung des Hengstes zur Zucht nicht gegeben worden sei. Der Vorderrichter verneint auch eine stillschweigende Zusicherung dieses Inhalts. Er ist der Meinung, für die Annahme einer solchen genüge nicht schon die unstreitig beim Kaufabschluß vorhanden gewesene Kenntnis des Klägers davon, daß der Beklagte den Hengst zum Decken seiner Hakney-Stute verwenden wolle. Vielmehr müsse das Entstehen für das Vorhandensein aller hierfür gebotenen Voraussetzungen stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht sein. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden... Die Kenntnis des Verwendungszweckes für sich allein genügt nicht, sondern es ist eine unmittelbare Übernahme der Gewährleistung erforderlich.

I.88: RG, 11. 7. 1931, IX 138/31 (Freileitung)

Rechtliche
Gefahrab-
wendungs-
pflichten und

Das Berufungsgericht hätte davon ausgehen müssen, daß es für die Bemessung der Sorgfalt, die von der Beklagten zu verlangen war, genügen mußte, wenn sie sich an die VDE-Vorschriften hielt, die, wie bekannt ist, in gemeinsamer Zu-

I.88

überbetriebliche
Regelwerke
VDE-Vor-
schriften

sammenarbeit nicht bloß der Elektrizitätsunternehmen und der ihr nahestehenden Industrie, sondern auch beteiligter Behörden (Bahn und Post), wissenschaftlicher Institute, Hochschulen, u.a.m. abgefaßt und aufgestellt worden sind, so daß sie sehr wohl als Richtlinien für das Maß der zu stellenden Anforderungen verwertet werden können. Denn danach handelt es sich bei diesen Vorschriften nicht etwa bloß um die Niederlegung der Anschauungen beteiligter Kreise, sondern um eine über diese Kreise hinausreichende, eine gewisse überparteiliche Autorität genießende Bearbeitung der im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen, aber auch im allgemeinen genügenden Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Verpflichtung
zur Erfüllung
der VDE-
Vorschriften

Hiervon ausgehend mußte das Berufungsgericht untersuchen, ob diese Vorschriften für Fälle der hier vorliegenden Art Sicherungsmaßnahmen vorschrieben; wenn nicht, dann war zu prüfen, ob trotzdem aus besonderen Gründen ein höherer Grad von Vorsicht geboten war als nach diesen Vorschriften.

Verpflichtung
zur Prüfung der
konkreten
Sachlage

Diese Untersuchung hätte ergeben, daß jene Vorschriften für Freileitungen, die an senkrechten Fassaden entlanglaufen oder in sie hineingeführt sind, Sicherungsmaßnahmen nicht vorschreiben.

Verpflichtung
zur Prüfung der
konkreten
Sachlage

Es könnte sich daher nur noch fragen, ob nicht trotzdem aus besonderen Gründen die Anwendung einer über das Maß der durch jene Vorschriften erfordernten Sorgfalt hinausgehenden Sorgfalt geboten war.

Hersteller-
Verhaltens-
erwartungen:
Sachkundigkeit
der potentiell
Gefährdeten

Es kann nicht anerkannt werden, daß die vom Berufungsgericht erwähnten und festgestellten örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefährdung begründeten, die eine über das gewöhnliche, durch die Einhaltung jener Vorschriften gewährleistete Maß hinausgehende Sorgfaltspflicht für die Beklagte mit sich brachte. Die Freileitung war an sich unzugänglich oben an der Fassade angebracht. Begründet dies an sich keine besondere Vorkehrungspflicht, so konnte die Nähe der Dachrinne mit Abfallrohr die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen nicht begründen. Reparaturen und sonstige Arbeiten an Dachrinnen pflegen nicht viel häufiger als solche an der Fassade selbst und gleich diesen nur von sachkundigen Handwerkern ausgeführt zu werden, von de-

nen die Beklagte voraussetzen durfte, daß ihnen die Gefahr des Berührens ungeschützter Leitungen bekannt sei, und zwar auch auf dem Lande.

Der Beklagten fällt daher kein Verschulden zur Last, wenn sie eine besondere Vorkehrung zur Sicherung nicht getroffen und im Einklang mit den Vorschriften handelte, deren Einhaltung für sie im Regelfall gleichbedeutend war mit der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Sie durfte sich darauf verlassen, daß, wenn jene Vorschriften für derartige, an sich häufige Fälle Sicherungsmaßnahmen nicht vorschrieben, sie nicht ihrerseits Sicherungsmaßnahmen zu treffen brauchte.

I.89: RG, 14. 10. 1931, IX 224/31 (Starkstromleitung)

Der Ehemann der Klägerin ist am 18.6. 1927 gegen 6 Uhr morgens dadurch tödlich verunglückt, daß er auf dem Wege von seiner Wohnung zur Arbeitsstelle mit einem herabhängenden Drahtstück der Starkstromleitung, die dort in der vorausgegangenen Nacht bei einem Gewittersturm gerissen war, in Berührung kam.

Deliktshaftung

Die Begründung aus § 823 Abs.1 BGB trägt die Entscheidung (des Berufungsgerichts, wonach der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt war). Das Berufungsgericht hat eine für die Tötung des Ehemannes ursächliche Fahrlässigkeit der Beklagten darin erblickt, daß sie unterlassen habe, das über die Straße geführte Stück der Stromabzweigung mit einer Sicherung zu versehen, die bei einem Drahtbruch den Strom ausgeschaltet hätte. Den Umstand, daß in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker eine solche Sicherung nicht gefordert war, erachtet es als ungenügend zur Entlastung der Beklagten, weil sie trotzdem bei gehöriger Aufmerksamkeit die Gefährlichkeit einer solchen sicherungslosen Leitung hätte erkennen müssen. Hieran liegt keine Überspannung der Anforderungen zum Schutz des Verkehrs. Wenngleich für die Regel die gewis-

VDE-
Vorschriften

I.90

Rechtliche
Gefahrab-
wendungs-
pflichten und
überbetriebliche
Regelwerke

Verpflichtung
zur Prüfung der
konkreten
Sachlage

senhafte Beobachtung der Verbandsvorschriften hinreicht, so gilt dies doch da nicht, wo deren Unzulänglichkeit bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt erkennbar ist. Hier war aber zu berücksichtigen, daß es sich bei der gefährdeten Umgebung der Leitung um eine öffentliche Ortsstraße handelte, auf deren Sicherheit sich ihre Benutzer verlassen können. Die Beklagte mußte deshalb besonders sorgfältig prüfen, ob von der quer über diese führenden Leitung irgendwelche Gefahren ausgingen und welche Wege zu deren Beseitigung offenstanden. Dabei durfte sie sich nicht auf die Verbandsvorschriften verlassen, die einen solchen Sonderfall nicht erwähnen, und von denen nicht ohne weiteres anzunehmen war, daß sie auch dafür gelten sollten. Wäre sie dieser Pflicht nachgekommen, so würde ihr die keineswegs schwer zu erkennende Möglichkeit und Notwendigkeit einer solchen Sicherung der Stickleitung nicht entgangen sein.

I.90: RG, 29. 4. 1935, VI 586/34 (Gittermast)

VDE-
Vorschriften

Verpflichtung
zur Prüfung der
konkreten
Sachlage

Das Vorliegen eines an die Gewerbeaufsichtsbehörden gerichteten Ministerialerlasses, der einen Kletterabwehrschutz an Starkstromleitungsmasten nur in Einzelfällen und für solche Masten fordert, für die er unbedingt geboten ist, und der Umstand, daß die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker die Anbringung eines solchen Schutzes nicht mehr verlangen, befreien die Werke nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob nicht aus besonderen Gründen eine über diese Vorschriften hinausgehende Vorsicht nach den Umständen des einzelnen Falles geboten ist. (Dies wurde bejaht im Fall eines 300 m von Häusern entfernten Gittermastes, den ein Kind erklettert hatte.)

I.91: BGH, 9. 5. 1955, II ZR 31/54 (Wasser-Chlorung)

Die beklagte Stadtgemeinde hatte ohne Hinweis der Abnehmer eine Chlorung des zu liefernden Wassers angeordnet. Die Klägerin benutzte das Wasser u. a. zur Konservierung von Gurken, die aber durch die Chlorung verdarben.

Hinweis-
verpflichtung
bei Vorherseh-
barkeit eines
Sachschadens

1. Wenn die Stadtgemeinde damit rechnen mußte, daß die angeordnete Chlorung des Wassers nach deren Stärke bei unveränderter Verwendung für bestimmte betriebliche Zwecke Schaden verursachen könnte, so war sie verpflichtet, die Chlorung und ihr Maß bekanntzugeben und auf die Möglichkeit von Schäden hinzuweisen. Dies ergibt sich aus dem Vertrag über die Benutzung des Leitungswassers.

Daseinsvorsorge

2. Die Satzung spricht dafür, daß das Wasserwerk der Beklagten als eine Gemeindeanstalt betrieben wird und daß die Bereitstellung und Benutzung des Wasserwerks nach öffentlichem Recht infolge Zwanges und nicht im Rahmen der Vertragsfreiheit erfolgt. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und dem Städtischen Wasserwerk ihre Grundlage nur in der Satzung haben und hierdurch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis geschaffen ist. Denn auch öffentlich-rechtliche Verhältnisse können Rechte und Pflichten erzeugen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind und deren Verletzung zum Ersatz des dadurch dem anderen Teil zugefügten Schadens nach eben diesen Vorschriften verpflichtet.

Rechtsweg

3. Unter diesem Gesichtspunkt hat das *Reichsgericht* die Zulässigkeit des Rechtswegs für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung einwandfreien Trinkwassers auch für den Fall bejaht, daß diese Pflicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage entstanden ist (vgl. RGZ 152/129, 131 f.). Der Rechtsweg ist daher auch insoweit zulässig, als die Klägerin geltend macht, die Beklagte sei auf vertraglicher oder vertragsähnlicher Grundlage verpflichtet gewesen, die Chlorung öffentlich bekanntzumachen oder die in Betracht zu ziehenden Betriebe in anderer Weise von der Chlorung in Kenntnis zu setzen und auf mögliche Schäden hinzuweisen.

I.92

Hinweis-
verpflichtung
bei Vorherseh-
barkeit eines
Sachschadens

Hinweis-
verpflichtung
bei Kenntnis
des Verwen-
dungszweckes

Hinweis-
verpflichtung
als Nebenpflicht
von Liefer-
verträgen

Kausalitäts-
nachweis:
Beweislast-
umkehr

4. Die Beklagte war zur Bekanntgabe der Chlorung in dem vorgenommenen Ausmaß verpflichtet. Diese Pflicht bestand für sie dann, wenn sie mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß die Chlorung in der von ihr vorgenommenen Stärke bei unveränderter Verwertung des Leitungswassers als Gebrauchswasser zu Schädigungen im Betriebe der Klägerin führen können. Die Auffassung der Beklagten, ihre Verpflichtung habe sich darauf beschränkt, darauf zu achten, daß das Wasser hygienisch einwandfrei, also nicht gesundheitsgefährdend sei, ist unhaltbar. Da sie auch Gebrauchswasser zu gewerblichen Zwecken lieferte und die Wasserverbraucher gemäß § 29 der Satzung verpflichtet waren, ihren gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken, hätte die Beklagte bei Vornahme der Chlorung erwägen müssen, ob in der vorgenommenen Stärke eine derartige Maßnahme gegenüber einzelnen gewerblichen Verbrauchern nachteilige Folgen zeitigen könnte. Die Pflicht zur Bekanntgabe der Chlorung bestand somit auch gegenüber der Klägerin als Nebenpflicht aufgrund des vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses, das durch den Anschluß an die Wasserleitung und die ständige Wasserlieferung begründet war.

5. Nach der Erfahrung des Lebens muß angenommen werden, daß die Klägerin bei einer mit einem solchen Hinweis verbundenen Bekanntmachung der Chlorung rechtzeitig Erkundigungen eingeholt haben würde, um zu klären, ob auch bei der Konservierung von Gurken Schäden zu befürchten seien und daß sie eine damals mögliche Maßnahme getroffen haben würde, die Wirkungen des Chlors zu beseitigen, d. h. das Wasser zu entchlören.

I.92: BGH, 13. 5. 1955, I ZR 137/53

Die Beklagte beförderte einen mit Zuckerrüben beladenen Waggon, der vorher zum Transport von Altblei an die St-AG benutzt worden war, zu einer Zuckerfabrik. Die Zuckerfabrik

entlud die Zuckerrüben im sog. Spritzverfahren, bei dem die Rüben mittels hohen Wasserdrucks aus den geöffneten Wagentüren geschleudert werden. Hierauf belud die Fabrik den Waggon mit Naßschnitzeln und brachte ihn Frau H zum Versand. Am 14. November 1949 wurden die Rübenschnitzel entladen und auf den Hof der Frau H gebracht. Am 1. Dezember 1949 erkrankten einige Kühe der Frau H, die mit den Schnitzeln gefüttert worden waren, an Bleivergiftung und mußten notgeschlachtet werden. Den hierauf von Frau H gegen die Zuckerfabrik geltend gemachten Schadensersatzanspruch hat die Klägerin als Haftpflichtversicherin der Zuckerfabrik befriedigt. Frau H trat ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab.

Das Oberlandesgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Anspruchskonkurrenz

(1) Enthält eine Handlung gleichzeitig eine Vertragsverletzung und einen Verstoß gegen die allgemeinen Rechtspflichten der §§ 823 ff. BGB, so haftet der Schädiger regelmäßig sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Vertragsrecht und Deliktsrecht bei der Anspruchskonkurrenz ist in ständiger Rechtsprechung des *Reichsgerichts* anerkannt (vgl. insbes. RGZ 88/34). Der Grundsatz kann dort eine Einschränkung erfahren, wo durch Gesetz oder Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend die Haftung aus unerlaubter Handlung in zulässiger Weise entweder ganz ausgeschlossen oder auf bestimmte Schuldformen beschränkt oder der Höhe nach begrenzt ist, wo also nach dem Zweck des Gesetzes oder dem Willen der Vertragsschließenden durch das Gesetz oder durch den Vertrag die Haftung aus unerlaubter Handlung ausnahmsweise beeinflusst wird. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 28. 4. 1953 (BGHZ 9/301) ausgeführt, daß aufgrund desselben Sachverhalts gegen Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer wegen Verlustes oder Beschädigung des ihnen anvertrauten Gutes Schadensersatzansprüche sowohl aus Vertragsverletzungen als auch aus unerlaubter Handlung gegeben sein können. Jeder Schadensersatzanspruch ist nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und seiner Durchsetzung entweder nach Ver-

	tragsrecht oder nach Deliktsrecht zu beurteilen, wobei die Parteien durch Vertragsabreden auch für die mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden unerlaubten Handlungen die Haftung ausschließen oder beschränken können.
Deliktshaftung (§ 823 Abs. 1 BGB)	(2) Der Beklagten wird vorgeworfen, daß sie widerrechtlich und schuldhaft durch die Unterlassung der Beseitigung von Bleiresten, die mit dem beförderten Futter in den Magen der Tiere gelangt sind und zur Bleivergiftung geführt haben, unmittelbar das Eigentum der Frau H an ihren Kühen verletzt hat. Rechtlich bedenkenfrei sieht das Oberlandesgericht in § 823 BGB eine mögliche Klagegrundlage für die Haftung der Beklagten.
Kausalitäts- nachweis	Dadurch, daß die Beklagte nach Durchführung des Bleitransportes nicht für die Entfernung der Bleireste sorgte, hat sie ein Glied in der Kette der Ursachen gesetzt, die in adäquater Weise zum Verenden der Kühe führten und damit den der Frau H entstandenen Schaden hervorriefen. Durch den Bleitransport bildete der Güterwagen eine Gefahrenquelle für nachfolgende Transporte, wenn bei diesen unverpackte Futtermittel befördert wurden. Für die Beklagte ergab sich die Rechtspflicht, den Wagen so zu reinigen, daß er auch für solche Transporte tauglich war. Dabei handelte es sich nicht nur um eine der Zuckerfabrik gegenüber aufgrund des Beförderungsvertrages bestehende Rechtspflicht, vielmehr um eine allgemeine Verkehrspflicht, die sich auf die Beförderung von Gütern durch die Eisenbahn gründet; jedermann hat Anspruch darauf, daß die Eisenbahn keine Wagen in Umlauf setzt, die mangels Reinigung von Giftrückständen für Menschen und Tiere eine Gefahr bilden können (vgl. RGZ 102/39, 42 f.; BGHZ 9/301, 307). Es entspricht durchaus dem regelmäßigen und gewöhnlichen Verlauf der Dinge, daß das durch das rechtswidrige Unterlassen der Eisenbahn herbeigeführte Verbleiben der Bleirückstände in dem Wagen zu dem Verenden der Kühe führte.
Verkehrs- sicherungs- pflicht	Über die vertragliche Verpflichtung der Bahn gegenüber der Zuckerfabrik, einen Wagen, der für die Beförderung von Rübenschnitzeln geeignet war, zu stellen, hinaus, bestand für die Beklagte die allgemeine Rechtspflicht, einen mit Giftrückständen behafteten Wagen nicht in Umlauf zu setzen.
Adäquanz-Test	
Verkehrs- sicherungs- pflicht	
Kenntnis des konkreten Ver-	

wendungs- zweckes – allgemeine Vorhersehbar- keit von Schäden der betreffenden Art	Die Beklagte kann sich nicht damit entschuldigen, ihr sei nicht bekanntgewesen, daß mit dem Wagen Naßschnitzel befördert werden sollten, da der Wagen von der Zuckerfabrik als Selbstverladerin aus einer größeren Anzahl der ihr zur Verfügung stehenden Waggons ausgesucht worden sei. Denn da die Beklagte die Beförderung unverpackter Futtermittel nicht ausgeschlossen hatte, durfte sie keinen Wagen in Umlauf setzen, der Bleireste enthielt.
Kausalitäts- nachweis und Pflichten- verletzung Dritter (hier: Zuckerfabrik)	(3) Ebensowenig wird die Beklagte von ihrer Rechtspflicht dadurch befreit, daß etwa anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflicht zur Beseitigung der Bleireste oblag. (4) Das Berufungsgericht hält aber ohne Rechtsverstoß die Schadensersatzpflicht der Beklagten nicht nur aufgrund der §§ 823, 831, sondern auch aufgrund der §§ 823, 89, 31 BGB für gegeben, da die Organe der Beklagten deren Bedienstete bei Bleifrachtentladungen nicht zu gehöriger Sorgfalt bei der Überprüfung von Reinigungen angehalten haben. Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß sie durch entsprechende Dienstvorschriften der ihr in dieser Richtung obliegenden Pflicht genügt hat. Auch der Hinweis der Revision auf den Großbetrieb der Wagengestellung und den Massenverkehr der Bahn entbindet die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung, die Gefährlichkeit von Bleitransporten für gewisse Nachladungen durch entsprechende Vorkehrungen zu beseitigen.
Organhaftung	
Dienst- vorschriften	
Zumutbarkeit: Massenbetrieb	
Eigenhaftung eines Dritten für dessen Pflicht- verletzung (hier: Zuckerfabrik)	(5) Die Zuckerfabrik hatte die Pflicht zur Lieferung von Rübenschnitzeln, die von schädlichen Beimischungen frei waren, und mußte daher die Bleireste vor der Beladung des Wagens entfernen. Auch ohne Rücksicht auf ein bestehendes Vertragsverhältnis durfte die Zuckerfabrik die Rübenschnitzel, die zur Fütterung fremder Tiere bestimmt waren, nicht mit Bleiresten vermengen. Ihr Handeln erfüllt daher objektiv den Tatbestand des § 823 BGB. Bei schuldhaftem Verhalten würde sie der Eigentümerin H gemäß § 840 BGB als Gesamtschuldnerin mit der Beklagten haften, da diese Vorschrift die gesamtschuldnerische Haftung aller denselben Schaden selbständig verursachender Personen auch dann begründet, wenn diese Personen miteinander nicht in Verbindung stehen (RGZ 96/224, 225). Da die Klägerin für die Zuckerfabrik den Schadensersatzanspruch der
Gesamtschuld- nerische Haftung	
Schadens- ausgleich zwischen	

I.92

mehreren
Verursachern

Minderung des
Regreß-
anspruchs durch
Berücksichti-
gung des
eigenen Ver-
ursachungs- und
Verschuldens-
beitrages

Schadens-
ausgleich
zwischen
mehreren Ver-
ursachern

Abtretung des
Schadens-
ersatzanspruchs
vom Geschädig-
ten an einen
Gesamtschuld-
ner und Regreß-
anspruch dieses
Gesamtschuld-
ners gegen die
übrigen

§ 254 BGB als
Maßstab für den
Innenausgleich
der Gesamt-
schuldner

Eigentümerin befriedigt hat, ginge dieser Anspruch nach § 426 Abs. 2 BGB insoweit auf die Zuckerfabrik (und gemäß § 67 VVG auf die Klägerin) über, als diese von der Beklagten Ausgleichung verlangen könnte.

Der Anspruch wäre demnach nicht in voller Höhe, sondern nur mit einem nach § 254 BGB verminderten Betrag übergegangen. Der Ausgleichsanspruch der Zuckerfabrik gegen die Beklagte wäre daher in keiner Weise identisch mit dem Eigentumsverletzungsanspruch der geschädigten Frau H.

(6) Er könnte weiterhin gemindert sein, falls auch die St.-AG gegenüber der Eigentümerin eine gesamtschuldnerische Haftung aus §§ 823, 840 BGB treffen sollte, da der den Gläubiger befriedigende Gesamtschuldner die übrigen Gesamtschuldner jeweils nur in Höhe ihres Ausgleichspflichtanteils in Anspruch nehmen kann (RGZ 92/143, 145). Diese gesetzliche Regelung kann nicht dadurch umgangen werden, daß der verletzte Eigentümer seinen eigenen Schadensersatzanspruch gegen einen anderen Gesamtschuldner an den ihn befriedigenden Gesamtschuldner durch Rechtsgeschäft überträgt (abtritt), da hierdurch in die durch das Gesetz geordneten Rechtsverhältnisse der an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligten übrigen Gesamtschuldner eingegriffen würde. Hiernach ist die Abtretung der Schadensersatzansprüche der Eigentümerin H an die Klägerin dann gegenstandslos, wenn die Zuckerfabrik ein deliktisches Verschulden trifft. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann die Klägerin ihren Anspruch gegen die Beklagte auf die Abtretung stützen.

Selbst wenn ein deliktisches Verschulden der Zuckerfabrik zu bejahen und die Beklagte nur nach § 426 BGB ausgleichspflichtig wäre, so würde bei Anwendung des § 254 BGB auf die Verteilung der Schadensersatzpflicht (RGZ 159/86, 90) im Innenverhältnis zwischen der Zuckerfabrik und der Beklagten die Pflicht zur Tragung des Schadens allein die Beklagte treffen. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn eine weitere gesamtschuldnerische Haftung der St.-AG bestehen sollte, da es sich hier sachlich um einen Ersatzanspruch mit daraus folgender *gesamtschuldnerischer* Haftung der übrigen ausgleichspflichtigen Personen für den Ausgleichsanspruch der klagenden Gesamtschuldnerin

Mitverschulden
(§ 254 BGB)

handelt, wenn diese aufgrund des § 254 BGB völlig frei wird (RGZ 84/415, 432; 87/64, 67; 92/143, 146; 136/275, 287).

(7) Die Verneinung einer Schadensersatzpflicht der Zuckerfabrik gemäß § 254 BGB ergibt sich aus folgendem, vom Berufungsgericht unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigten Sachverhalt:

Das Berufungsgericht führt aus, die Zuckerfabriken müßten als Selbstverladerinnen den Wagen auf die übliche Besenreinheit untersuchen, könnten aber das Vorhandensein von Gifftresten nicht mit in ihre Berechnung einbeziehen, wenn sie nicht darauf hingewiesen würden oder es bei der üblichen Überprüfung erkennen würden.

Während die Beklagte hiernach weder durch Dienstvorschriften auf besonders sorgfältige Reinigung der Wagen, die dem Bleitransport dienen, hingewiesen hatte, noch im vorliegenden Fall die Zuckerfabrik durch die Beklagte von der früheren gefahrbringenden Ladung in Kenntnis gesetzt worden war, auch die Eisenbahnbediensteten, die von der Bleiladung wußten, nicht für sorgfältige Entfernung der Bleireste gesorgt hatten, kann der Zuckerfabrik allenfalls vorgeworfen werden, sie habe es unterlassen, den Wagen vor der Beladung genügend von Schmutzresten zu säubern, die nach ihrer unverschuldeten irrtümlichen Annahme keine Gefahr für das Vieh darstellten. Unter solchen Umständen kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, sie hätte sich darauf verlassen, die Zuckerfabrik würde den Wagen vor der Beladung mit Rübenschnitzeln besenrein machen. Die Verursachung des Schadens und das Verschulden liegen in so überwiegendem Maße bei der Beklagten, daß eine Pflicht der Zuckerfabrik, sich an der Tragung des Schadens zu beteiligen, völlig entfällt (vgl. RGZ 155/192, 197 f.).

Anmerkung:

Die Entscheidung enthält grundsätzliche Ausführungen zu den Fragenbereichen (1) der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Schadensverursacher und (2) des internen

I.92 (Anm.)

Gesamt-schuldnerische Haftung	Schaden- bzw. Haftungsausgleichs zwischen mehreren Gesamtschuldnern. 1. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, daß jeder Gesamtschuldner dem Geschädigten auf vollen Schadenersatz, d. h. auf 100% des Schadenersatzanspruchs, haftet. Der Geschädigte kann sich also auswählen, gegen welchen Gesamtschuldner er vorgeht. Es ist dann Sache des betroffenen Gesamtschuldners, seinerseits Rückgriff bei den übrigen Gesamtschuldnern zu nehmen und von diesen einen Teil der Summe zurückzuerhalten.
Gesamt-schuldnerschaft trotz fehlenden Zusammen-wirkens der Gesamt-schuldner	a) Die Entscheidung stellt zunächst klar, daß das Vorliegen einer gesamtschuldnerischen Haftung keineswegs ein gewolltes Zusammenwirken der verschiedenen Gesamtschuldner voraussetzt. Es genügt, daß jeder von ihnen objektiv eine (Mit-)Ursache für den Schadenseintritt gesetzt hat. b) Weiterhin ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Gesamtschuldner die von den anderen Gesamtschuldnern gesetzten Ursachen konkret kannten bzw. vorhersehen konnten. Vielmehr ist es ausschließlich eine Frage der (haftungsbegründenden) adäquaten Kausalität, ob die Ursachenbeiträge der übrigen Gesamtschuldner noch im Rahmen des Kausalitätsverlaufs lagen, für den der einzelne aufgrund der sog. Adäquanztheorie einzustehen hat.
Erfordernis der Fehler-, Kausalitäts- und Verschuldens-nachweises gegenüber jedem einzelnen Gesamt-schuldner	c) Andererseits wird in der Entscheidung aber ein für die Praxis sehr wichtiger Gesichtspunkt betont: es muß gegenüber jedem einzelnen Gesamtschuldner zunächst einmal der Nachweis einer objektiven Pflichtverletzung geführt werden. Ist diese Voraussetzung gegeben, muß weiterhin für jeden einzelnen Gesamtschuldner geprüft werden, ob auch ein Verschulden vorliegt. d) Diese Ausführungen sind gerade für das Produkthaftungsrecht sehr wichtig. In den Fällen, in denen mehrere Unternehmen in die Warenherstellung und/oder den Vertrieb eingeschaltet sind, tritt sehr häufig eine Haftungsvervielfältigung auf, indem z. B. für einen von einem Zulieferer gesetzten Fehler neben der Haftung des Zulieferers auch eine Mitverantwortung des Weiterverarbeiters und von Vertriebs-händlern bestehen kann, wenn und soweit für die nachgeschalteten Beteiligten bei Anwendung der erforder-
Bedeutung für das Produkt-haftungsrecht	

lichen und zumutbaren Sorgfalt der Fehler erkennbar war (vgl. Anm. zu I.121). In derartigen Fällen fehlt es am gewollten Zusammenwirken. Darauf kommt es aber nicht an. Vielmehr genügt die Kausalität des Handelns der einzelnen Beteiligten. Im gegebenen Beispiel würde es sich bei den nachgeschalteten Unternehmen um eine Haftung wegen pflichtwidriger Unterlassung (nämlich Nichterkennen des vom Zulieferer gesetzten Fehlers) handeln. Wie sich aus der obigen Entscheidung ergibt, muß für jeden einzelnen Beteiligten geprüft werden, ob (a) er einen Fehler gesetzt hat, (b) dieser Fehler eine (Mit-)Ursache für den Schadenseintritt war und (c) auch ein Verschulden vorliegt. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht eine gesamtschuldnerische Haftung auch des Betreffenden neben den übrigen Unternehmen.

Interner
Schaden-
ausgleich bzw.
Regreß zwischen
den Gesamt-
schuldern

Gesetzliches
Ausgleichs-
verhältnis
(§ 426 I BGB)

Freistellungs-
anspruch

Zahlungs-
anspruch

Verjährung des
Ausgleichs-
anspruchs

2. Von grundsätzlicher Bedeutung sind weiterhin die Ausführungen zu der in der Praxis sehr wichtigen, aber rechtlich sehr komplizierten Frage des internen Schadenausgleichs zwischen mehreren Verursachern.

a) Gemäß § 426 I BGB besteht zwischen den Gesamtschuldern im Innenverhältnis ein gesetzliches Ausgleichsverhältnis. Dieses Ausgleichsverhältnis besteht bereits ab der Begründung der Solidarobligation (Esser-Schmidt, Schuldrecht, 5. Aufl., § 39 III, S. 289). Das Ausgleichsverhältnis entsteht also nicht erst mit der Befriedigung des Geschädigten durch den zunächst in Anspruch genommenen Gesamtschuldner, sondern bereits ab der Schadenverursachung. Nimmt der Geschädigte einen einzelnen Gesamtschuldner in Anspruch, steht diesem folglich bereits in diesem Zeitpunkt im Innenverhältnis zu den übrigen Gesamtschuldnern ein Freistellungsanspruch zu, so daß er z. B. auf Freistellung klagen kann. Hat er dagegen den Geschädigten befriedigt, wandelt sich dieser Anspruch um in einen gegen die übrigen Gesamtschuldner gerichteten Zahlungsanspruch. Dieser Ausgleichsanspruch stellt einen selbständigen rechtlichen Anspruch dar, für dessen Verjährung die allgemeinen Regeln (§ 195 BGB: 30 Jahre) gelten. Nach der gesetzlichen Normalregel des § 426 I ist der Schaden unter den Gesamtschuldnern nach Kopfteilen aufzuteilen. Im hier interessierenden Bereich greift aber diese ge-

I.92 (Anm.)

Bewertungs-
maßstab für die
Aufteilung der
Schadens-
tragung
zwischen den
Gesamt-
schuldnern

Gesetzlicher
Übergang des
Geschädigten-
anspruchs
(§ 426 II BGB)

Begrenzung des
Forderungs-
übergangs ent-
sprechend der
Ausgleichs-
quote

Konkrete Aus-
wirkungen

gesetzliche Normalregel nicht ein. Vielmehr sind die Tat- bzw. Erfolgsbeiträge der mehreren Gesamtschuldner entsprechend § 254 BGB abzuwägen (Fikentscher, Schuldrecht, 6. Aufl., S. 337). Aufgrund der Befriedigung des Geschädigten erwirbt der Gesamtschuldner entsprechend der sich daraus ergebenden Haftungsverteilung Zahlungsansprüche gegen die übrigen Gesamtschuldner.

Fällt einer der übrigen Gesamtschuldner aus (z. B. wegen Konkurses), erhöht sich die Schuld der übrigen anteilig (§ 426 II BGB): der von dem Ausgefallenen zu zahlende Betrag wird also zwischen den übrigen entsprechend der Haftungsverteilungsquote aufgeteilt.

b) Unabhängig von diesem gesetzlichen Ausgleichsverhältnis geht gemäß § 426 II BGB der Anspruch des Geschädigten auf den Gesamtschuldner über, der ihn befriedigt. Zwischen dem gemäß § 426 I BGB bestehenden Ausgleichsanspruch und diesem übergegangenen Anspruch besteht eine echte Anspruchskonkurrenz, so daß jeder Anspruch selbständig zu beurteilen ist. Da es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang handelt, sind die Verhältnisse des Geschädigten maßgeblich. Handelt es sich um einen deliktsrechtlichen Anspruch, gilt für den Lauf der in § 852 BGB normierten Dreijahresfrist nicht die Kenntnis des Gesamtschuldners, auf den der Anspruch des Geschädigten übergegangen ist, sondern die Kenntnis des Geschädigten selbst.

Andererseits schlägt aber doch in gewissem Umfang das Regreß-Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern auch auf diesen übergegangenen Anspruch durch: der ausgleichsberechtigte Gesamtschuldner erwirbt den Anspruch des Geschädigten nur in Höhe seines anteiligen Ausgleichsanspruchs (Esser-Schmidt, aaO., S. 291).

c) Konkret bedeutet dies folgendes:

Befriedigt ein Gesamtschuldner den Geschädigten, geht gemäß § 426 II BGB der Schadensersatzanspruch des Geschädigten auf den betreffenden Gesamtschuldner über. Ein derartiger Forderungsübergang bedeutet normalerweise, daß der Anspruchserwerber in vollem Umfang die Position des vorigen Anspruchsinhabers erlangt. Der Geschädigte hätte aber seinerseits jeden der übrigen Gesamtschuldner

zu 100% auf Schadensersatz in Anspruch nehmen können. Würde der zunächst in Anspruch genommene Gesamtschuldner die Rechtsposition des Geschädigten uneingeschränkt erwerben, würde dies bedeuten, daß der zunächst vom Geschädigten in Anspruch genommene Gesamtschuldner A seinerseits einen weiteren Gesamtschuldner B zu 100% in Anspruch nimmt, und so fort, und daß letztlich ein Kreislauf zwischen den Gesamtschuldnern eintritt. Selbst wenn man bereits hier eine Korrektur ansetzt und den Anspruchsübergang dadurch begrenzt, daß A sich den von ihm im Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern zu tragenden Anteil (z.B. 20%) abrechnen lassen muß, hätte dies doch zur Folge, daß er z.B. bei insgesamt 5 Gesamtschuldnern, die im Innenverhältnis je 20% des Schadens zu tragen haben, den B auf 80% in Anspruch nehmen könnte und daß B seinerseits hinsichtlich der restlichen 60% das volle Regreßrisiko gegenüber C, D und E hätte.

Dieses unsinnige, dem Zufall bzw. dem Regulierungsgeschick Tür und Tor öffnende Ergebnis wird in richterrechtlicher Präzisierung des § 426 II BGB dadurch vermieden, daß nach ständiger Spruchpraxis bereits in der Person des zuerst in Anspruch genommenen Gesamtschuldners ein Durchschlagen des Regreß-Innenverhältnisses zwischen den Gesamtschuldnern erfolgt: bereits auf dieser Stufe ist gedanklich der Schadensausgleich zwischen den mehreren Gesamtschuldnern vorzunehmen. Der zunächst in Anspruch genommene Gesamtschuldner kann die übrigen Gesamtschuldner nur insoweit in Anspruch nehmen, wie diese intern im Verhältnis der Gesamtschuldner zur Schadenstragung verpflichtet sind.

In dem gegebenen Beispiel hat von den 5 Gesamtschuldnern jeder 20% zu tragen. Also geht der Anspruch des Geschädigten auf den A von vornherein nur in Höhe von 80% des Schadenbetrages über. Auch soweit es sich um den übergegangenen Anspruch handelt, ist dieser aber kraft Ausstrahlungswirkung des Regreß-Innenverhältnisses der Gesamtschuldner aufgesplittet in insgesamt 4 Teilansprüche gegen B, C, D und E in Höhe von je 20% und kann A die übrigen Gesamtschuldner nur in dieser Höhe in Anspruch nehmen.

I.92 (Anm.)

Wenn z. B. der B wegen Konkurses ausfällt, werden die von ihm zu tragenden 20% auf A, C, D und E aufgeteilt. Jeder hat dann anstelle der ursprünglich 20% des Schadens 25% zu tragen. Folglich kann abendgültigem Ausfall des B der A den C, den D und den E in Höhe von je 25% in Anspruch nehmen.

Der Höhe nach ist es insoweit also unerheblich, ob A den ihm gemäß § 426 I BGB zustehenden Ausgleichsanspruch oder aber den gemäß § 426 II BGB auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch des Geschädigten geltend macht. Dies sind die Konsequenzen des von der obigen Entscheidung unter Bezugnahme auf RGZ 92/143, 145 bestätigten Rechtsatzes, daß „der den Gläubiger befriedigende Gesamtschuldner die übrigen Gesamtschuldner jeweils nur in Höhe ihres Ausgleichspflichtanteils in Anspruch nehmen kann“.

Ausstrahlung
auf Umgehungs-
konstruktionen

d) Darüber hinaus stellt die Entscheidung auch klar, daß diese Rechtslage nicht dadurch umgangen werden kann, daß sich der zunächst in Anspruch genommene Gesamtschuldner anstelle des in § 426 II BGB normierten gesetzlichen Forderungsübergangs mittels eines besonderen Vertrages die ursprüngliche Schadensersatzforderung des Geschädigten abtreten läßt. Dies könnte an sich in der Form erfolgen, daß der Geschädigte und der von ihm in Anspruch genommene Gesamtschuldner zwei formal selbständige, aber faktisch zusammenhängende Vereinbarungen abschließen, nämlich einerseits die Schadenregulierungsvereinbarung, aufgrund derer der Gesamtschuldner 100% des Schadens leistet, und andererseits die Abtretungsvereinbarung. Dadurch würde die sich aus § 426 II BGB ergebende gesetzliche Regelung aufgespalten in zwei vertragliche Rechtsgeschäfte. Dies wäre aber ein Umgehungsgeschäft, mittels dessen dem Gesamtschuldner eine Rechtsposition verschafft werden soll, die ihm im Innenverhältnis der mehreren Gesamtschuldner gerade nicht zusteht. Die Entscheidung stellt klar, daß ein derartiges Umgehungsgeschäft unwirksam ist, wenn und soweit im Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander eine Gesamtverantwortung aller für den dem Geschädigten eingetretenen Schaden gegeben ist.

Sollte dagegen im obigen Fall die Zuckerfabrik im delikts-

Bewertungs-
maßstäbe für die
Schadensauf-
teilung zwischen
den Gesamt-
schuldern

rechtlichen Verhältnis zur Eigentümerin H kein Verschulden treffen, fehlte es an einer Haftung der Zuckerfabrik gegenüber der geschädigten Eigentümerin H und damit konsequenterweise zugleich auch an einer gesamtschuldnerischen Haftung, so daß sich die Problematik der gesamtschuldnerischen Haftung und des Innenausgleichs zwischen Gesamtschuldnern von vornherein nicht stellt.

3. Wie ausgeführt richtet sich die Schadenverteilung innerhalb der Gesamtschuldner nach den Grundsätzen, die für die Berücksichtigung des Mitverschuldens maßgeblich sind. Im obigen Fall wird zwar die direkte deliktsrechtliche Haftung der Zuckerfabrik gegenüber der Eigentümerin H bejaht. Im Innenverhältnis zwischen der Zuckerfabrik und der Eisenbahn erlegt der BGH aber entsprechend den Bewertungskriterien des §254 BGB die Pflicht zur Schadenstragung in vollem Umfang der Eisenbahn auf, weil deren Verursachungs- und Verschuldensbeitrag in einem so erheblichen Umfang überwiege, daß sie den vollen Schaden zu tragen habe.

I.93: BGH, 28. 2. 1956, VI ZR 354/54 (Plattenverlegung)

Objektiver
Sorgfalts-
maßstab:
Umfang der
verlangten
Sachkenntnis

Übernahme-
haftung

Spezial-
kenntnisse eines
Fachmannes

1. Wer ein Gewerbe betreibt, hat dafür einzustehen, daß er die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Ihr Fehlen entschuldigt ihn nicht. Der Umfang der von ihm zu erfordernden Sachkenntnis richtet sich nach der Schwierigkeit und der Gefahr des Mißlingens seiner Arbeit, die er bei seiner Planung beachten muß. Wer sich zu Arbeiten er bietet, die nur ein ausgesprochener Fachmann zu leisten vermag, muß die auf langer Erfahrung und neuester Erkenntnis beruhenden „Regeln seiner Kunst“ beherrschen. Mit Recht verlangt das Berufungsgericht von einem Plattenleger die notwendigen Spezialkenntnisse. Das gilt um so mehr, wenn, wie hier, der Plattenbelag im Freien verlegt wurde, wo er allen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist. Es war deshalb Sache der

Überspannung der Sorgfaltpflichten	Beklagten, die möglichen Einwirkungen von Nässe, Frost und Hitze bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, und zwar nicht nur deren Einfluß auf den wenig empfindlichen Plattenbelag selbst, sondern vor allem auf die ihn aufnehmende, auf der Dichtung liegende Mörtelschicht, deren Beständigkeit wiederum davon abhängt, daß die Dichtung ihre Aufgabe erfüllt, die den Plattenbelag durchdringende Feuchtigkeit aufzufangen und abzuleiten. Es kann nicht als eine Überspannung der an die Beklagte als Spezialfirma zu stellenden Anforderungen angesehen werden, wenn das Berufungsgericht ihr die Verantwortung dafür beimißt, daß die von dem Dachdecker und Abdichter hergestellte Dichtung sachgemäß, d. h. so angelegt wurde, daß sie im gegebenen Fall den besonderen Zweck erfüllte, die unter dem Belag sich bildende Feuchtigkeit abzuleiten.
Verantwortungsabgrenzung bei mehreren Beteiligten	2. Das Berufungsgericht hat nicht die Verantwortung des bauleitenden Architekten unterbewertet und die an einen bauausführenden Handwerker zu stellenden Anforderungen überspannt. Richtig ist zwar, daß der an einem Bau Arbeiten ausführende Unternehmer in der Regel insoweit von eigener Verantwortung für die Art der Ausführung frei ist, als er sich dabei nach den Anordnungen des vom Bauherrn bestellten Architekten richtet oder sich dessen Zustimmung versichert. Auch ist es Aufgabe des Architekten, für ein sachdienliches Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten zu sorgen. Es kann aber nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn das Berufungsgericht hervorhebt, es hieße die Anforderungen an einen Architekten überspannen, wollte man von ihm auch die Spezialkenntnisse eines Plattenlegers verlangen. Der Beklagten verblieb die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihr übernommenen Spezialarbeiten, und zwar auch insoweit, als sie darauf hinwirken mußte, daß die ihrer Arbeit dienende, von anderen Handwerkern auszuführende Vorarbeit ihren Zweck erfüllte. Falls ihr die Anlage für den Fugengrund eines Gefällebetons verweigert wurde, mußte sie auf die Folgen dieser Unterlassung für den Plattenbelag hinweisen. Das hat sie nicht getan. Deshalb muß sie für die Auswirkungen der unsachgemäßen Anlage der Dichtung auf dem Plattenbelag einstehen.
Umfang der verlangten Sachkenntnis	
Hinweispflichten eines Spezialisten	

I.94: BGH, 11. 2. 1957, VII ZR 256/56

Haftung für
positive Ver-
tragsverletzung:
Beweislast-
verteilung

Verschulden:
Unerheblichkeit
des Üblichen

Verschuldens-
nachweis:
Beweislast-
umkehr

Das Kammergericht hat die Frage der Ursächlichkeit offen-
gelassen, da die Klageforderung schon daran scheitern
mußte, daß den Beklagten kein Verschulden treffe. Die hier-
gegen gerichtete Revision ist begründet.

1. Soweit das Berufungsgericht damit einen Verstoß des Be-
klagten gegen die auf seinem Fachgebiet geltenden Regeln
verneinen will, übersieht es, daß der Schuldner seinen Ver-
pflichtungen nicht schon dann genügt, wenn er einem auf
seinem Fachgebiete verbreiteten Brauche folgt; er hat viel-
mehr nach § 276 BGB für die im Verkehr *erforderliche* Sorg-
falt einzustehen. Der Umstand, daß heute noch vielfach Kup-
fer und Zink zusammengeschlossen werden, läßt noch nicht
den Schluß zu, daß dies, vom Standpunkt des Fachmanns
aus gesehen, auch richtig ist.

2. Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts
zur Frage des Verschuldens des Beklagten müssen rechtlich
beanstandet werden. Die Revision rügt, das Berufungsge-
richt habe verkannt, daß bei dem auf positive Vertragsverlet-
zung gegründeten Schadensersatzanspruch des Klägers die
Beweislast hinsichtlich des Verschuldens des Beklagten
nicht den Kläger, sondern den Beklagten selbst treffe.

Die Rüge ist begründet. Die Frage, ob bei positiven Vertrags-
verletzungen die Beweisregel des § 282 BGB eingreift, ist
umstritten. Sie braucht in dieser Allgemeinheit hier nicht
entschieden zu werden. Denn das Reichsgericht hat jeden-
falls für das Gebiet des Werkvertrages den Satz aufgestellt,
daß in der Frage des Verschuldens den Unternehmer die Be-
weispflicht treffe, wenn sich aus der Sachlage zunächst der
Schluß rechtfertige, daß der Unternehmer die ihm oblie-
gende Sorgfaltspflicht verletzt habe und wenn die Schaden-
ursache aus einem Gefahrenkreis hervorgegangen sei, für
den im Zweifel der Unternehmer verantwortlich sei (RGZ
148/148, 150; 150/134, 139; RG DR 1944/182, 185; vgl. auch
für einen Kaufvertrag RG Seuff Arch Bd. 63/358). Dieser Auf-
fassung, der auch im Schrifttum (u. a. Raape, AcP 147/278 ff.;
Schönke, DR 1944/185; Rosenberg, Beweislast, 4. Aufl.,
S. 360 ff.) überwiegend zugestimmt worden ist, ist beizutre-

I.95

ten. Da das Berufungsgericht hier die Frage der Ursächlichkeit offengelassen hat, ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß das von dem Beklagten gelieferte Werk Eigenschaften aufwies, die dem Vertragszweck zuwiderlief, und daß infolgedessen der Kläger durch den Gebrauch des Werkes zu Schaden gekommen ist. Es ist nicht einzusehen, warum dieser Fall rechtsgrundsätzlich wesentlich anders liegen sollte als der, daß dem Besteller ein Schaden deshalb erwächst, weil die von dem Unternehmer geschuldete Werkleistung unmöglich wird. In dem zuletzt genannten Fall liegt es nach § 282 BGB dem Unternehmer ob, zu beweisen, daß die Schadensursache nicht von ihm zu vertreten ist. Die Interessenlage ist aber auch im Falle der positiven Vertragsverletzung mindestens dann keine andere, wenn die Schadensursache, wie hier zu unterstellen, dem Gefahrenkreis des Unternehmers angehört. Auch dann muß also dem Unternehmer der Beweis für seine Schuldlosigkeit aufgebürdet werden. Dem Besteller dagegen kann in einem solchen Fall nicht zugemutet werden, einen Beweis über Dinge zu führen, die seinem Gefahrenkreis und in der Regel auch seiner Sachkenntnis entzogen sind. Die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung zur Frage des Verschuldens des Beklagten beruht also auf einer Verkennung der Beweislast.

I.95: BGH, 11. 4. 1957, VII ZR 308/56

Mangelhaftigkeit i. S. des
§ 633 BGB

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die von den Beklagten verlegten Steinholzfußböden bereits kurze Zeit nach der Fertigstellung an mehreren Stellen rissig geworden waren und sich stellenweise derart gewölbt hatten, daß im Büro der Klägerin ein Teil des Fußbodens entfernt werden mußte. Diese Mängel haben ihre Ursache nicht in dem Steinholzbelag selbst, sondern in dem Unterbelag, dem von H hergestellten Zementestrich. Dieser enthielt nicht die notwendigen Dehnungsfugen, um die Spannungen auszugleichen, die infolge der durch den Abbindevorgang und das Heizen des Raumes im Boden auftretenden Wärme entstanden.

Verantwortungsabgrenzung bei mehreren Beteiligten

Durch Vorarbeiten eines Dritten bedingte Mangelhaftigkeit

Prüfungspflicht hinsichtlich fremder Vorarbeiten

Ist ein Werk mangelhaft i. S. der §§ 633, 634 BGB, so macht es für die Gewährleistungsansprüche des Bestellers zwar grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Mangel auf eine schlechte Arbeit des Unternehmers, auf Mängel des von ihm verwendeten Stoffes oder auf einen sonstigen nicht näher aufzuklärenden Umstand zurückzuführen ist. Die Tatsache, daß ein Mangel vorliegt, genügt. Dieser Grundsatz erfährt aber eine Einschränkung dann, wenn der vom Besteller in Anspruch genommene Unternehmer das von ihm geschuldete Werk als solches mangelfrei erbracht hat und erst danach ein Mangel auftritt, der ausschließlich durch die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen, unabhängig von ihm arbeitenden Unternehmers verursacht worden ist. In diesem Falle kommt es darauf an, ob ein die Regeln seines Faches beherrschender Unternehmer feststellen konnte, daß sein Werk durch Mängel der Vorarbeit des anderen gefährdet sein wird. Der Fall liegt ähnlich dem, daß der Besteller selbst den Stoff liefert; dann hat der Unternehmer zu prüfen, ob sich aus der Beschaffenheit des Stoffes Mängel des fertigen Werkes ergeben können. Ebenso hat ein Unternehmer, der auf fremder, seinem Werk dienender Vorarbeit aufzubauen gezwungen ist, zu prüfen, ob sich für sein Werk aus dieser Vorarbeit möglicherweise Gefahren ergeben können; denn ein Werk, das auf erkennbar schlechter Vorarbeit aufgebaut wird, ist nicht fachgerecht und daher selbst mangelhaft. Das gilt um so mehr, je weniger der die Vorarbeit Leistende Kenntnisse des Gewerbes des zweiten Unternehmers haben kann. Hat der zweite Unternehmer Bedenken gegen die Leistung des ersten, so hat er sie dem Besteller mitzuteilen und auf die möglichen Nachteile hinzuweisen. Diese Grundsätze stimmen im wesentlichen überein mit den in §§ 13 Ziff. 3, 4 Ziff. 3 niedergelegten Regeln der VerdingungsO für Bauleistungen (VOB), Teil B, deren Anwendung die Parteien zwar hier nicht vereinbart haben, die jedoch den sich aus der Bestimmung des § 242 BGB ergebenden Rechtsgrundsätzen entsprechen.

Da die Risse und Beulen im Steinholzfußboden infolge von Mängeln in dem von H hergestellten Zementestrich entstanden sind, kommt es darauf an, ob ein Fachmann in der Lage gewesen wäre, diese Mängel zu erkennen. Die Beklagten

können sich aber nicht darauf berufen, sie hätten die Auswirkungen erkennbarer Mängel in dem von H hergestellten Estrich auf den Steinholzbelag nicht vorausgesehen; denn jeder, der ein Gewerbe betreibt, hat dafür einzustehen, daß er die erforderliche Sachkenntnis besitzt (RG, Deutsche Justiz 1939/105; BGH, Nr. 1 zu §633 BGB). Sollte der Estrich überhaupt keine Dehnungsfugen enthalten haben, so haben die Beklagten, da das Fehlen der Fugen erkennbar war, für die im Steinholzfußboden entstandenen Risse und Beulen einzustehen. Wies dagegen der Zementestrich die nötigen Dehnungsfugen auf und haben die Beklagten auch im Steinholzbelag die erforderlichen Fugen angebracht, so bedarf es der Prüfung, ob die mangelnde Verbindung zwischen der Estrichschicht und der alten Betonkonstruktion für einen Fachmann feststellbar war.

Anmerkung:

Haftung für
Vorarbeiten
Dritter, für
vorgeschriebene
Materialien, für
beigestellte Teile
o. ä.

1. Die Entscheidung betrifft zwar nicht die Mangelfolgeschaden-Haftung des Werkunternehmers, sondern die Mangelhaftung für das Werk selbst (§633 BGB). An sich kommt es im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungshaftung für Mängel des gelieferten Werks nicht auf ein Verschulden an. Hier handelte es sich aber um eine Sonderproblematik, nämlich um die Frage der Untersuchungs- und Hinweispflichten des Nach-Unternehmers hinsichtlich der von einem Vor-Unternehmer erbrachten Leistung.¹ Der BGH hat das Problem mit Kriterien des Verschuldensrechts gelöst. Hätte es sich nicht um den Mangel selbst, sondern um einen Mangelfolgeschaden gehandelt, für den der Unternehmer nur bei Verschulden haftet, wären mit Sicherheit die gleichen Überlegungen angestellt worden. Unter diesem Gesichtspunkt ist es mehr zufälliger Art, daß Streitgegenstand des obigen Verfahrens lediglich die Mangelhaftung,

¹ Zur Haftung des Vor-Unternehmers für Hinweise auf vom Nach-Unternehmer zu berücksichtigende Faktoren vgl. II.28

	nicht aber die Mangelfolgeschaden-Haftung war. Wegen der Heranziehung von Verschulden-Kriterien kann die Entscheidung insoweit als gedankliche Leitlinie für die Beurteilung der in der Praxis sehr wichtigen Frage herangezogen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Haftung für Mangelfolgeschäden besteht, wenn diese durch die Nichtbeachtung von Mängeln der Vorarbeiten Dritter bzw. von Mängeln beigestellter Teile, vorgeschriebener Materialien (dazu vgl. II.27), o. ä. ausgelöst wurden.
Eigenhaftung für in fremdem Verantwortungs- bereich gesetzte Schaden- ursachen	2. Der Ausgangspunkt der Entscheidung ist denkbar einfach: jeder haftet für die Fehlerfreiheit der von ihm erbrachten Leistung; er darf keine Ursache für Schäden Dritter setzen. Ist Gegenstand der Leistung die Herstellung, Bearbeitung, Veredelung eines Produktes, o. ä. und wird dieses Arbeitsergebnis dadurch beeinträchtigt, daß zwar die Arbeitsleistung als solche ordnungsgemäß erbracht wurde, aber aufgrund von Mängeln der Leistungen eines vorgeschalteten Unternehmers das Produkt doch fehlerhaft wird, d.h. Schäden Dritter auslösen kann, muß der nachgeschaltete Unternehmer auf die vom vorgeschalteten Unternehmer verursachten Mängel hinweisen bzw. die sich aus der Erkenntnis derartiger Mängel ergebenden Gefahrabwendungsmaßnahmen treffen. 3. Dieser aus der Entscheidung ableitbare Rechtssatz ist im Zeitalter einer arbeitsteiligen Warenherstellung von eminenter praktischer Bedeutung.
Baurecht: Haftung des Handwerkers für Mängel des Architekten- werkes	a) Den klassischen und altvertrauten Anwendungsbereich für diese Eigenverantwortung eines nachgeschalteten Unternehmers für die Berücksichtigung von Mängeln der von einem vorgeschalteten Unternehmer erbrachten Arbeitsleistung ergibt das Baurecht und die dortige Rechtsprechung über die Haftung des Handwerkers für die Nichtberücksichtigung von Mängeln des Architektenwerkes (vgl. dazu Nr. I.93): der Architekt ist für die Planung verantwortlich, so daß die Planungshaftung ihm obliegt; der Handwerker ist für die planungsgemäße Ausführung verantwortlich, so daß ihm die Herstellungsverantwortung obliegt. Es ist seit langem anerkannt, daß der Handwerker die Planungsunterlagen nicht blind ausführen darf, sondern auf ihm erkennbare Mängel

I.95 (Anm.)

	des Architektenwerks hinweisen muß, die Auswirkungen auf die vom Handwerker zu erbringende Arbeitsleistung haben (vgl. Nr. I.93).
Auftragsfertigung und Haftung für Konstruktionsfehler	b) Der wohl wichtigste Anwendungsbereich betrifft die sog. Auftragsfertigung. Vielfach fertigt ein Auftraggeber die Konstruktionspläne, -zeichnungen, usw. für Produkte an. Die Fertigung wird dann aber nicht in eigener Fabrikation vorgenommen, vielmehr wird ein sog. Auftragsfertiger eingeschaltet. Ein klassisches Beispiel dafür bietet die Tätigkeit der Gießereien für die Kraftfahrzeug-Hersteller: die Kfz-Hersteller erstellen Konstruktionsunterlagen, in denen alle für das betreffende Stück wesentlichen Daten enthalten sind (also z. B. Maße, Festigkeit, Werkstoff usw.). Die Gießereien erhalten diese Konstruktionsunterlagen und haben zeichnungsgemäß zu fertigen und zu liefern.
Arbeitsteilung und Haftungsverteilung	Hier tritt also eine Arbeitsteilung ein: der Auftraggeber hat die Konstruktionsentscheidungen getroffen; der Auftragnehmer hat die Fabrikation übernommen. Folglich obliegt die Konstruktionshaftung dem Auftraggeber und die Fabrikationshaftung dem Auftragnehmer.
Mitverantwortung für fremde Verantwortungsbereiche	Das Problem ist, ob der Auftragnehmer (z. B. also die Gießerei) die Konstruktionszeichnungen „blind“ ausführen kann oder ob eine Mitverantwortung des Auftragsfertigers für Mängel der Konstruktionszeichnungen besteht. Dies ist zu bejahen. Der in der vorstehenden Entscheidung festgehaltene Rechtssatz bedeutet, daß der Auftragsfertiger (Gießerei) auf etwaige Mängel des Gußwerks, die sich aus der Vorleistung des Auftraggebers (Konstruktionszeichnungen des Kfz-Herstellers) ergeben, hinweisen muß. Ist z. B. der vom Auftraggeber festgelegte Werkstoff für den dem Auftragnehmer bekannten Verwendungszweck nicht ausreichend, muß folglich die Gießerei darauf hinweisen. Das gleiche gilt, wenn bei den Konstruktionszeichnungen gießtechnische Gesichtspunkte, die Auswirkungen auf die Produktqualität haben, nicht berücksichtigt sind und sich daraus eine Gefährlichkeit der Gußstücke für Dritte ergeben könnte.
Hinweisverpflichtungen	Diese Hinweispflicht ist einerseits vertragsrechtlicher Natur, indem es sich um eine nebenvertragliche Hinweispflicht handelt, deren Verletzung den Auftragsfertiger schadensersatzpflichtig machen kann. Im Beispiel: Hat die Gießerei un-